



# Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

38. JAHRGANG | 135

Freitag, 25. Februar 2022

NUMMER 8/2022



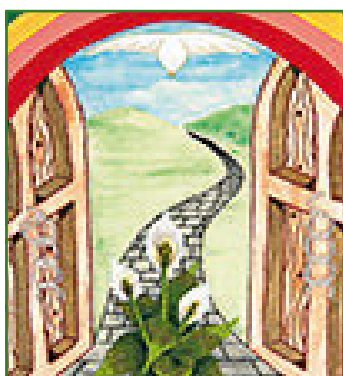
Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de)!



**Rathaus  
geschlossen**

**Am Rosenmontag,  
dem 28. Februar 2022,  
ist das Rathaus  
der Gemeinde Kirkel  
geschlossen.**



## Weltgebetstag



England, Wales  
und Nordirland

4. März  
2022



## Zukunftsplan: Hoffnung

Alle Interessierten sind herzlich willkommen!

**Termine in Ihrer Pfarrei am Freitag, 04. März 2022:**

**Limbach:**

**16:00 Uhr**

**kath. Kirche Christ König**

**Kirkel-Neuhäusel:**

**18:00 Uhr**

**kath. Kirche St. Joseph**



# Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

# Wichtige Rufnummern



## NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt ..... 1 1 2  
Polizei ..... 1 1 0

## POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg ..... 06841/1060  
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach  
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) ..... 06841/81427

## FEUERWEHR

**Feuerwehr Kirkel –**  
Wehrführer Gunther Klein ..... 0176/78598293  
Integrierte Leitstelle ..... 0681/3946130

## NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt  
Kirkel-Neuhäusel  
H. Schwartz ..... Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599  
Limbach Patric Heintz,  
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr ..... 0151/14371750

## FORSTREVIER

Kirkel ..... 0175/2200839  
Homburg/Altstadt ..... 0175/2200886

## ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,  
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a ..... 06849/515  
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),  
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 ..... 06849/484  
Dr. medic (R) Delia Pop,  
In den Stockgärten 10 ..... 06841/80020  
Dr. med. J. Wendorf, Altstadt,  
Lappentascher Str. 3 ..... 06841/8274  
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/  
W. Bachmann/E. Wenninger  
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW/Limbach,  
Ludwigsthaler Str. 5 ..... 06841/81575  
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 ..... 06841/89242

## ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Kiese, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 ..... 06849/270  
O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 8 ..... 06841/80222  
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 ..... 06841/8222  
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26 ..... 06849/91101

## TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 ..... 06841/89396  
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 ..... 06849/991606

## APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ..... 06841/80635  
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a ..... 06849/220

## Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,  
Entenmühlstraße 34 ..... 06841/61660

## Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ ..... 06849/9918693  
..... 0160/92080666  
ASB Pflegedienst Saar ..... 06849/9918695  
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje ..... 06841/981413  
ASB „Essen auf Rädern“ ..... 0157/53191117  
ASB Seniorenzentrum Limbach ..... 06841/984900

## BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek .. 0173/2993774

## PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan. 06841/1048025

## SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/325

Grundschule Limbach ..... 06841/80583

Gemeinschaftsschule Kirkel ..... 06841/980040

## KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt ..... 06841/80099

Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/6116

Kath. Kindertagesstätte  
„St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/1231  
Prot. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/80788  
Kath. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/982888

## KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1** ..... 06841/80286

- **Pfarramt 2** ..... 06826/2784

**Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel** ..... 06849/264

**Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel** ..... 06842/4628

Telefonseelsorge ..... 0800/1110222

## BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

### Altstadt

Michael Kimmel, Schulstr. 15,  
66894 Wiesbach ..... 06337/2099196

### Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,  
66606 St. Wendel ..... 06854/908880

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

oder ..... 0177/7793396

(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813 erfragen)

### Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

## Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung ..... 06841/809860

## GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 ..... 06841/8098 - 0

Telefax ..... 06841/8098 - 10

Internet ..... <http://www.kirkel.de>

E-Mail: ..... [gemeinde@kirkel.de](mailto:gemeinde@kirkel.de)

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

**Bürgeramt:** Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter ..... 06841/8098-16, -17, -18

**Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!**

**Standesamt:** Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 ..... 06894 13145

Fax 06894/13105, E-Mail: [standesamt@st-ingbert.de](mailto:standesamt@st-ingbert.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

### Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung ..... 06841/80980

**1. Beigeordneter** Günter Ostermayer ..... 01577/1824037

**2. Beigeordneter** Peter Voigt ..... 06841/89363

**3. Beigeordneter** Max Limbacher ..... 0175/7711447

## ORTSVORSTEHER

**Altstadt:** Peter Voigt, Erbacher Str. 23 ..... 06841/89363

**Kirkel-Neuhäusel:** Hans-Dieter Sambach ..... 0160/97939798

**Limbach:** Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 ..... 0175/7711447

## SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel:** Günter Bast,  
Goethestr. 13a ..... 06849/991886

**Altstadt u. Limbach:** Dr. Michael Feldmann,  
Hauptstr. 47 ..... 06841/8669

## SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ..... 0172/6806275

## GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b  
Fax 06841/981525 ..... 06841/9815-0

E-Mail: ..... [info@gwkirkel.de](mailto:info@gwkirkel.de)

# Bereitschaftsdienst



## Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle  
Fax: 110 oder 112

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** **künftig an allen Tagen der Woche** alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

**Am Wochenende:** Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für **Kirkel-Neuhäusel** dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert:** Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telef. Vereinbarung

**26./27.02.:**

Dr. Endres A., Rembrandtstraße 25, Homburg-Erbach,  
Tel.: 06841/71028

**28.02.:**

Dr. Caspar C., Bezirksstraße 39, Blieskastel-Niederwürzbach,  
Tel.: 06842/6310

Auch im Internet unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

## Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

**Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)**

**Öffnungszeiten:**

**Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

## Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 26./27.02.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

## Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

**Notdiensthotline: 0800/0022833**

**26.02.:**

Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstraße 52, Homburg,  
Tel.: 06841/4081

Hirsch-Apotheke, Kaiserstraße 22, St. Ingbert,

Tel.: 06894/2160

Saarpark-Apotheke, Stummplatz 1, Neunkirchen,

Tel.: 06821/1525

**27.02.:**

Apotheke am Enklerplatz, Talstraße 9, Homburg,

Tel.: 06841/9825089

AVIE Apotheke Bexbach, Poststraße 1, Bexbach,

Tel.: 06826/931990

Gambrinus-Apotheke Güttes OHG, Poststraße 1, St. Ingbert,

Tel.: 06894/3386

Apotheke Engel, Bliesgaustraße 6, Blieskastel,

Tel.: 06842/930516

**28.02.:**

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg,

Tel.: 06841/2228

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen,

Tel.: 06821/983880

## Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

**26.02.:**

Tierärztin Johann, Im Teich 1, Kirkel-Limbach,

Tel.: 06841/89396

**27.02.:**

Tierärztin Schröder-Schunck, Fabrikstraße 51, Homburg,

Tel.: 06841/4585

## Müllabfuhrtermine

### HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche..... Restmüll

gerade Woche .....Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: ([www.evs.de](http://www.evs.de))

### WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

**montags, ungerade Kalenderwoche**

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

### Kompostieranlage in Limbach

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

### Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

**Öffnungszeiten:** Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

**Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.**

### Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,

66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0,

E-Mail: [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)

### Druck:

Druckhaus WITTICH KG

### Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

### Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

### Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

### Erscheinung:

wöchentlich

### Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle

Haushalte, Einzelbezug über

den Verlag

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 64 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 18. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 85\_2), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

##### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Ziel und Verfahren**

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf

eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Impfnachweis);
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Genesenennachweis);
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Testnachweis), wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.

Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
2. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Testnachweis nach Satz 1 Nummer 3,
3. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
4. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
5. ein Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort ab-



gegenz sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

## Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

### § 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

### § 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepaaren, Lebenspartnern und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,

3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 4a Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken einschließlich des jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztums ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet mit

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

#### **§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis**

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen, beginnend ab dem Tag des Auftretens der Symptome bzw. bei asymptomatisch infizierten Personen ab dem Tag der Abnahme des zugrunde liegenden Testes, ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden positiv getesteten Person und enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung als enge Kontaktperson in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung nach Absatz 1 Satz 1 sowie in den letzten zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt oder vor Symptombeginn keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

Für Personen nach Satz 1 endet die Absonderung nach zehn Tagen; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Personen nach Satz 1, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Absonderung ist den Personen nach Satz 1 durch die zuständige Behörde schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für asymptomatische Personen, die

1. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 erbringen können, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,

2. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung erbringen können,
4. einen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 endet die Absonderung, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 oder 2 erfolgt ist.

In den 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 2 muss die zu testende Person symptomfrei gewesen sein.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Möglichkeit, dass die Absonderung bereits beendet wird, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(6) Die Regelungen der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben unberührt.

(7) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 und 2

erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(8) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(9) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 oder 2 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(10) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(11) § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bleibt unberührt.

### **Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen**

#### **§ 5 Hygienekonzepte**

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

#### **§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus**

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
5. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-Plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,



5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweissführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(4) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebots regel-

mäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen,

3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(6) Nachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

## § 6a

### **Betriebsbeschränkungen, Betriebsuntersagungen und sonstige Beschränkungen**

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen sowie vergleichbare Tanzveranstaltungen sind untersagt.

(2) Private sowie öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben zulässig.

Private sowie öffentliche Veranstaltungen im Innenbereich mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben bis zu einer jeweiligen Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, höchstens jedoch 4 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Private sowie öffentliche Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben bis zu einer jeweiligen Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, höchstens jedoch 10 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

## § 7

### **Versammlungen**

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

**§ 8****Staatliches Selbstorganisationsrecht,  
religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen**

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

**Teil 4****Sonderregeln für besondere Lebens-  
und Arbeitsbereiche****§ 9****Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

**§ 10****Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote**

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

**§ 11****Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge-  
und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser  
und weitere Leistungsbereiche**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;

2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.



## § 12 Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAZ AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

## Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

### § 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des

Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird; die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen. Studierenden, die den 2G-Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, müssen die Hochschulen die Teilnahme am Lehrbetrieb digital zugänglich machen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

### § 14 Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.



**Teil 6**  
**Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

**§ 15**  
**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

**§ 16**  
**Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487\_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. November 2021 (BAnz AT 08.11.2021 V1), wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 182) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2022 außer Kraft.

**Artikel 2**  
**Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie**

**Kapitel 1**  
**Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie**

**§ 1**  
**Schulbetrieb während der Corona-Pandemie**

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung ([https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/\\_documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemaassnahmen-schule.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5/](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5/)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die dreimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, mit Ausnahme derer, die

schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Die Obliegenheit nach Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an den dreimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Absonderungsverpflichtung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung im Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb not-

wendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

### § 1a

#### Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.



## § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Die Einrichtung hat jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das die Einrichtung besucht, dreimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

## § 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

## Kapitel 2 Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

### § 4 Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Absonderungsverpflichtung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 entfällt für Personen, die nach § 28b Absatz 1 IfSG einer täglichen Testverpflichtung unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Schulgebäude sowie im Präsenzunterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn dem im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

### § 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nach Absatz 1 und 2 nur bei Vorlage eines am Tag der Prüfung durchgeführten Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Coro-



na-Pandemie berechtigt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen und an einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 teilnehmen. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

## § 6

### Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## Kapitel 3

### Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

## § 7

### Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,
3. Integrationskurse.

(2) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Emp-

fehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung) und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
2. der Betrieb von Flugschulen,
3. der Betrieb von Hundeschulen im Außenbereich,
4. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,
5. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
6. Erste-Hilfe-Kurse,
7. die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
8. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend,
9. der Betrieb von Bibliotheken.

(3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
2. künstlerischer Unterricht.

(4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebots regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
  3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.
- (5) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

### § 8

#### Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Fortbildungen dürfen ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

### Kapitel 4

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 10. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 182, 190) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2022 außer Kraft.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2022

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Strobel

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung  
Jost

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

**Bitte alle  
redaktionellen  
Beiträge für die  
Kirkeler Nachrichten  
senden an**

**amtsblatt@kirkel.de**

**Wenn Sie kein Amtsblatt  
bekommen haben .....**

Reklamationen wegen Nichtzustellung  
des Amtsblattes nimmt der Verlag  
entgegen unter folgender Nummer:

**06502/9147-0.**

Die E-Mail Adresse für Reklamationen  
ist:

**vertrieb@wittich-foehren.de**

**65 Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten  
auf der Grundlage der Verordnung  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 18. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 28b und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 10. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 182), in der jeweils gültigen Ablösefassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Abschnitt 1**

**§ 1  
Allgemeine Empfehlungen**

(1) Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

(2) Die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie findet Anwendung.

(3) Tätigkeiten, die insbesondere mit einer forcierten Atmung einhergehen, oder Tätigkeiten bei gesichtsnahen Dienstleistungen zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Dies kann die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern oder das zusätzliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.



## Abschnitt 2 Hygienerahmenkonzept für körpernahe Dienstleistungen

### § 2 Präambel

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der jeweiligen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Die nachfolgenden Standards bilden nur die einzuhaltenden Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147), der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) ergeben.

### § 3 Friseurhandwerk

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren.

(4) Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien und Ähnliches sind nach jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher oder Ähnliches bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(7) Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (zum Beispiel Scheren, Käämme) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.

(8) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(9) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

## § 4 Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten der Praxis bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen und desinfizieren.

(4) Den Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(6) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen oder Ähnliches.

(8) Alle Materialien und Arbeitsgeräte (wie etwa Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(10) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

## § 5 Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürstudios

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Studios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(5) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

### § 6

#### Massage/Massagestudios

(1) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenen Schutzabständen wird für Beschäftigte empfohlen während der Behandlung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu tragen.

(2) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Massagestudio oder zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Massagestudios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(4) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(5) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

### Abschnitt 3

#### Hygienekonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

### § 7

Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betreiber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

### § 8

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet werden. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

### § 9

Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirmes aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des Robert Koch-Institutes hinweisen könnten.

### § 10

Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.

### § 11

Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.

### § 12

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen

und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

#### **Abschnitt 4 Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen**

##### **§ 13 Gültigkeit**

Das nachfolgende Rahmenkonzept gilt, soweit die bereichsspezifischen Regelungen der Abschnitte 3, 6 und 7 keine abweichenden Vorgaben enthalten, für alle nach der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagten Veranstaltungen einschließlich des jeweiligen Zuschauerbetriebs.

##### **§ 14 Zutrittskontrolle**

(1) Die Zulässigkeit des Zutritts zu Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“), kostenfrei vorzuhalten und Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollen, soweit möglich, offen gehalten werden.

##### **§ 15 Belüftung**

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher soll, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden.

##### **§ 16 Darreichung von Speisen oder Getränken**

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken richtet sich nach den Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Spülen von Gläsern und Geschirr sollte bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine erfolgen.

##### **§ 17 Nutzung von Toiletten**

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

#### **Abschnitt 5 Hygienerahmenkonzept für Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe**

##### **§ 18 Präambel**

Bei körpernahen sowie sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben bedeutsam. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche beim Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten. Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen in Bezug auf die COVID-19-Prävention des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistung e. V. ([https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519\\_BesD-Hygienekonzept-1.pdf](https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf)) erfolgen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

##### **§ 19 Allgemeine Anforderungen an Prostitutionsstätten**

Der Zutritt zu Prostitutionsstätten ist nur nach Vorlage eines Nachweises nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässig. Prostitutionsstätten haben über die geltenden Hygienemaßnahmen durch gut sichtbare Hinweise zu informieren.

##### **§ 20 Zugangsbeschränkungen**

Die Erbringung und Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung darf ausschließlich nach Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind zu dokumentieren. Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Prostituierte dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie positiv getestet wurden, unter angeordneter Quarantäne stehen oder Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Die Betreiber von Prostitutionsstätten haben dies sicherzustellen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber.

##### **§ 21 Desinfektion und Reinigung**

Nach der Erbringung jeder sexuellen Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich



„begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) zu verwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei einer Temperatur von mindestens 60 °C zu waschen.

## Abschnitt 6

### Hygienerahmenkonzept für die Kinobranche

#### § 22

##### Schutz der Beschäftigten

(1) Der Verkauf von Tickets sowie die Bezahlung sollen bevorzugt kontaktlos erfolgen. Alternativ ist eine Regelung zur Geldübergabe zu treffen (Ablage, Tablett) oder die Einrichtung eines Kassensarbeitsplatzes mit entsprechenden Hygienevorkehrungen einzurichten. Hintergrundbeschallung ist so einzupegeln, dass eine problemlose Kommunikation zwischen Servicepersonal und Gästen möglich ist. Mitnahmefähige Speisen und Getränke können an den Konzession-Theken unter Beachtung der Hygienevorschriften für den Verzehr im Saal ausgegeben werden.

(2) Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten ist ein verbindlicher Hygiene-/Reinigungsplan auszuarbeiten und allen Beschäftigten jederzeit zugänglich zu machen. Nach jeder Säuberung eines Kinosaals hat eine gründliche Händedesinfektion stattzufinden. Entsprechende Desinfektionsmaßnahmen und Handschuhwechsel sind an den oben genannten Punkten notwendig. Nach jedem Besucherwechsel ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (zum Beispiel Armlehnen, Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang und Sanitärräume sind Reinigungsintervalle festzulegen.

(3) Beschäftigte, bei denen ein Verdacht auf eine mögliche Coronavirus-Infektion besteht oder die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung bzw. Fieber zeigen, dürfen nicht beschäftigt werden. Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko aufgrund von Vorerkrankungen können einen Freistellungsanspruch haben. Sie können nur auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung mit Arbeiten beschäftigt werden, die sie ohne Risiko ausführen können (zum Beispiel Heimarbeit, Telefondienst, Beschaffungswesen, Büroarbeiten). Für Schwangere gelten diese Vorgaben analog. Beschäftigungsverbote beziehungsweise Beschäftigungsbeschränkungen unter Einbeziehung der Ansteckungsrisiken mit dem Coronavirus sind zu beachten. Berufsgenossenschaftliche Regelungen zum Schutz der Beschäftigten für einzelne Bereiche des Kinobetriebs sind zu beachten.

#### § 23

##### Schutz der Gäste

(1) Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln aufzustellen: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim

Husten und Niesen), Service, Bezahlungsmodalitäten sowie ein Hinweis, dass nur Personen einzulassen sind, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen.

(2) Ebenso ist ein Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich frei zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereiche der Sanitäranlagen/WCs.

(3) Der Zugang der Besucher ist im Eingangsbereich zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Warteschlangen im Eingangsbereich und vor Sanitärräumen sind zu vermeiden. Es ist durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl der Besucher nach den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), geregelt ist.

(4) Der Kinobesuch erfolgt durch Vorreservierungen. Alternativ ist bei spontanen Besuchen vor Ort eine Zuweisung von Sitzplätzen erforderlich. Der Beginn von Filmvorführungen ist so zu legen, dass der erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Kinosäle, der sanitären Räumlichkeiten und anderer Räumlichkeiten mit Besucherverkehr gegeben ist.

(5) Gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume in Kinobetrieben sind engmaschig zu reinigen.

#### § 24

##### Lebensmittelhygienische Hinweise

Die allgemeinen Vorgaben des Lebensmittel-Hygienepakets, die bereits in den Leitlinien der Lebensmittelbranche und den Eigenkontrollkonzepten der Betriebe implementiert sind, müssen weiterhin beachtet werden. Die rechtlich festgelegte „Gute Hygienepraxis“ enthält das Prinzip des Schutzes der Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung. Unter der Einhaltung dieser Vorgaben sollte die sichere Abgabe von Lebensmitteln durch Kinobetriebe gewährleistet sein. Nähere Informationen können folgender Homepage entnommen werden: [https://www.bfr.bund.de/de/kann\\_das\\_neuartige\\_coronavirus\\_ueber\\_lebensmittel\\_und\\_gegenstaende\\_uebertragen\\_werden\\_-244062.html](https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html).

## Abschnitt 7

### Hygienerahmenkonzept für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren kulturellen Veranstaltungen sowie den dazugehörigen Proben- und Übungsbetrieb

#### § 25

##### Probenbetrieb

(1) Der Proben- und Übungsbetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzepts stattfinden.

Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. Dieses muss den

zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt beziehungsweise ausgehändigt werden.

Proben können sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotenzial darstellen:

- a) Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
- b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
- c) Es soll in möglichst großen Räumen, auch mit möglichst hoher Raumhöhe geprobt werden.
- d) Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Ähnlichem ist zu vermeiden.
- e) Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung bei Blasinstrumenten muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
- f) Für Flöten ist zur Vermeidung der Verteilung von Aerosolen und Tröpfchen in den Bereich der davor sitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überträgt, sodass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzepts zulassen.

## § 26 Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten die §§ 29 und 30 für die Akteure und Zuschauer entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Abschnitt 4 entsprechend.

## Abschnitt 8 Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

### § 27 Gastronomie

Gastronomische Betriebe im Saarland dürfen unter Beachtung folgender Maßnahmen öffnen:

1. Geeignete Handdesinfektionsmittelspender sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls

aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.

2. In Shishabars dürfen Wasserpfeifen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es sind ausschließlich Einweg-Schläuche und -Mundstücke zulässig, die in geschlossener Umverpackung an den Konsumenten ausgehändigt werden müssen. Eine Wiederverwendung dieser Teile ist nicht zulässig. Alle Teile der Wasserpfeife, die wiederverwendet werden (Wasserbehälter, Tauchrohr, Rauchsäule usw.), sind nach der Nutzung bei mindestens 60 °C in der Spülmaschine zu reinigen.
3. Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Gast genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen. Eine Tischreinigung/Desinfektion erfolgt nach jedem Gastwechsel. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten und Ähnliches) ist auf das Notwendige zu reduzieren. Diese sind beim Gastwechsel zu reinigen/desinfizieren.
5. Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller und Ähnliches) ist mit mindestens 60 °C und geeignetem Reinigungsmittel durchzuführen.

## § 28

Für die Beherbergungsbetriebe gelten die gleichen Regelungen wie für die Gastronomie. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

1. Die Möglichkeit der Benutzung hoteleigener Schwimmbäder, Saunen sowie von Fitness- und Wellnessbereichen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) und in Abschnitt 8 dieser Verordnung.
2. Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) und in Abschnitt 1 dieser Verordnung.
3. Die Zulässigkeit des Sportangebotes im Innen- und Außenbereich richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) und in dieser Verordnung.

**Abschnitt 9**  
**Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder**

**§ 29**  
**Anwendungsbereich**

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Schwimmbadbetrieb.

**§ 30**

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

**§ 31**

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. diese Gäste sind zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

**§ 32**

Personal ist vor allem im Kassensbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

**§ 33**

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sollen wenn möglich voneinander abgetrennt werden. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

**§ 34**

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung eines Desinfektionsmittels, welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt).

**§ 35**

Einzelumkleiden sollen bevorzugt genutzt werden. In Sammelumkleiden wird die Nutzung unter der Maßgabe der Abstandswahrung empfohlen.

**§ 36**

Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsempfehlungen eingehalten werden können.

**§ 37**

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

**§ 38**

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen.

**§ 39**

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

**§ 40**

Die Beschäftigten sind entsprechend den vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzepts zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

**Abschnitt 10**  
**Hygienerahmenkonzept für Reisebusse und Ausflugsschiffe**

**§ 41**  
**Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus**

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten.

(3) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

**Abschnitt 11**  
**Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

**§ 42**  
**Anwendungsbereich**

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

**§ 43**  
**Sportstätte**

(1) Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.



**§ 44****Personen mit Krankheitssymptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

**§ 45****Vulnerable Gruppen**

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

**§ 46****Umkleiden und Nassbereiche**

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

**§ 47****Vereinsheime**

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

**§ 48****Zuschauer**

Für den Zuschauerbetrieb gelten die Regelungen nach Abschnitt 4 und im Übrigen die Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 49****Freiluftaktivitäten**

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

**§ 50****Sportgeräte und Material**

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

**§ 51****Nutzung von Toiletten**

Es müssen ausreichend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 52****Allgemeine Hygienehinweise**

Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

**Abschnitt 12****Allgemeine Bestimmungen****§ 53****Regelungen des Arbeitsschutzes**

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBL 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] in der jeweils geltenden Fassung sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 22. Februar 2021 (GMBL 2021 S. 227) zu beachten.

**§ 54****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I, S. 2487\_40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 51\_2), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2022

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

## Informationen zu den coronarechtlichen

### Regelungen bei Veranstaltungen (Stand 19.02.2022)

Bei Veranstaltungen im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt es sich um planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen. Typische Beispiele für Veranstaltungen sind Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, Kommunionfeiern, Konzerte, Vereinsversammlungen, Sport unter Beteiligung von Zuschauern (z. B. Fußball- oder Handballspiele mit Zuschauern), etc.

Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ist unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und der darauf basierenden Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (HygienerahmenkonzeptVO) zulässig. Nachfolgend werden die wesentlichen coronarechtlichen Regelungen, die bei einer Veranstaltung einzuhalten sind, dargestellt:

#### Veranstaltungen im Innenbereich:

Die Teilnahme ist nur mit einem **2G-Plus-Nachweis** gem. § 2 Abs. 1 S. 3 VO-CP sowie für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation -nachzuweisen durch ärztliches Attest- nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VO-CP führen, zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, minderjährige Schülerinnen und Schüler und sog. „Vorschulkinder“ (Kinder über 6 Jahren, die noch eine KiTa besuchen), die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VO-CP vorlegen sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten).

#### Veranstaltungen im Außenbereich:

Die Teilnahme ist nur mit einem **2G-Nachweis** gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VO-CP sowie für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation -nachzuweisen durch ärztliches Attest- nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VO-CP führen, zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, minderjährige Schülerinnen und Schüler und sog. „Vorschulkinder“ (Kinder über 6 Jahren, die noch eine KiTa besuchen), die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VO-CP vorlegen sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten).

**Bei allen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (sowohl im Innen- als auch Außenbereich) ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken, Masken des Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.** Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die -ärztlich bescheinigt- keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können sowie alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während des Konsums von Speisen und Getränken.

Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Abs. 1 VO-CP wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die **Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes für Veranstaltungen (= Abschnitt 4 der HygienerahmenkonzeptVO) sind einzuhalten.** Für das Anbieten von Speisen und Getränken gilt das Hygienerahmenkonzept für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (= Abschnitt 8 der HygienerahmenkonzeptVO) entsprechend.

Den Text der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://corona.saarland.de> sowie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de).

## Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informiert

### Erläuterungen zur Anwendung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – „Gehölzschnitt im Sommerhalbjahr“ –

#### I. Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:

(5) Es ist verboten,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

#### II. Erläuterungen:

### II.1 Anwendung bei Bäumen

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bäume sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich (besiedelter Bereich und freie Landschaft)

Sie sind **nicht anzuwenden** auf Bäume

· im Wald

· in Kurzumtriebsplantagen

· auf gärtnerisch genutzten Grundflächen

Definition:

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z.B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe. Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsformen der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

### II.2 Anwendung bei allen anderen Gehölzen

Die Regelungen sind anzuwenden auf alle Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich unbeachtlich der Artenzusammensetzung.

### III. Intention der Regelung

Das in der Vorschrift geregelte zeitlich beschränkte Schneideverbot, dient dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf entsprechende Gehölze und ihr Blüten- und/oder Nistplatz- bzw. Habitatangebot angewiesen sind.

Das Verbot erfasst nicht Bäume im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen. Der Waldbegriff ist in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt. Unter Kurzumtriebsplantagen versteht man Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten zur Biomassegewinnung bestockt sind.

**Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere des besonderen Artenschutzrechts (§§ 44 ff BNatSchG) und des Gebietsschutzes (§§ 20 – 36 BNatSchG; z. B. Naturschutzgebiets-, Landschaftsschutzverordnungen, Baumschutzsatzungen) bleiben durch die vorgenannten Regelungen unberührt.**

### IV. Befreiungen (§ 67 BNatSchG)

Von den oben genannten Geboten und Verboten kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für Rückfragen und die Erteilung von Befreiungen wenden Sie sich bitte an Herrn Tim Otto, Tel.: 0681 / 501-4750, E-Mail: [t.otto@umwelt.saarland.de](mailto:t.otto@umwelt.saarland.de).

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am 27.03.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Kirkel wird in der Zeit vom 07.03.2022 – 11.03.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr – 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, Zimmer 11,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11.03.2022 bis 16:00 Uhr, beim Gemeindegewahlleiter Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.03.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis Neunkirchen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 7 der Landeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 13 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (bis zum 11.03.2022) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 7 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.03.2022, 18:00 Uhr, beim Gemeindegewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler ihre Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei den auf ihnen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Kirkel, den 14.02.2022  
Der Gemeindegewahlleiter:  
Frank John

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Kirkel

#### über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen

##### (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG, Gesetz Nr. 788) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 und § 85 Abs. 1 Satz 7 der Landesbauordnung Saar (LBO Saar, Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I S. 2020 S. 211, 760) hat

der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kirkel für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen.

## § 2

### Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf der einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 (Grundflächen, Rauminhalte) zu ermitteln.
- (3) Werden die erforderlichen Stellplätze bereits durch entsprechende Festsetzungen in einem qualifizierten, rechtskräftigen Bebauungsplan definiert, finden bei der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze die jeweils höheren rechtlichen Anforderungen Anwendung.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (6) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (7) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (8) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.
- (9) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. gefangenen Stellplätze).
- (10) Die erforderlichen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein.
- (11) Die Mindestgröße eines Stellplatzes für ein Kfz wird auf 5,00 x 2,50 m festgelegt.
- (12) Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen und zu unterhalten. Ausnahmsweise dürfen sie auch in einer zumutbaren Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn die Stellplätze als Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ist durch Gesetz nichts anderes vorgegeben, gelten 40 m Fußweg als zumutbar.

## § 3

### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.
- (2) Stellplatzanlagen sind nach Möglichkeit mit Sträuchern einzugrünen. Des Weiteren finden die Vorschriften über Stellplätze in der Landesbauordnung Anwendung.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.
- (4) Großflächige Versiegelungen sind zu vermeiden.

## § 4

### Abweichungen

Die Gemeinde Kirkel kann unter den Voraussetzungen des § 68 LBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.



Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, den 18.02.2022

Der Bürgermeister:

Frank John

### Anlage 1

#### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<i>Wohngebäude</i>	
1.1	Einfamilienhäuser	2
1.2	Mehrfamilienhäuser	2 je Wohnung
2	<i>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</i>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	2 je 20 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
3	<i>Verkaufsstätten</i>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
4	<i>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i>	
4.1	Gaststätten, Diskotheken und Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
4.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen etc.	1 je 3 Betten
5	<i>Gewerbliche Anlagen</i>	
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparatur- stand
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
5.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
6	<i>Verschiedenes</i>	
6.1	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Kirkel, den 18.02.2022

Der Bürgermeister:

Frank John

### Bekanntmachung

In Vollzug des § 44 Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass Herr Wolfgang Breit, wohnhaft Triftstraße 4, 66459 Kirkel, über den Wahlvorschlag der Partei Bündnis90/Die Grünen für das ausgeschiedene Ratsmitglied Martin Baus in den Gemeinderat der Gemeinde Kirkel nachgerückt ist.

Kirkel, den 18.02.2022

Der Gemeindevorstand: Frank John



### Beantragung Briefwahl für die Landtagswahl 2022

Über den nachfolgenden QR – Code haben Sie direkt die Möglichkeit, die Briefwahl für die Landtagswahl am 27.03.2022 zu beantragen.



Ebenso gelangen Sie über [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) zu der entsprechenden Seite des Landes und können auch dort die Briefwahl beantragen.

Nutzen Sie die verschiedenen Möglichkeiten.

### Rathaus geschlossen

Am **Rosenmontag, dem 28. Februar 2022**, ist das Rathaus der Gemeinde Kirkel **geschlossen**.  
gez. Frank John  
Bürgermeister

### Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) !

### Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

### Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde Kirkel, die mit der Zahlung der 1. Rate auf die Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben für das laufende Jahr einschließlich der ebenfalls bis zum 15.02.2022 fälligen Nachträge im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt.

Zur Vermeidung der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, innerhalb einer Woche die geschuldeten Beträge auf eines der auf den Abgabenscheiden aufgeführten Bankkonten – unter Angabe der Steuernummer/des Kassenzeichens – zu überweisen.

Für die Steuerbeträge ab 50,00 Euro ist der gesetzliche Säumniszuschlag mitzuentrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % der auf volle 50,00 Euro abgerundeten Steuerforderung.  
Der Bürgermeister  
gez.: John

### Halbseitige Sperrung der Kaiserstraße (L119) im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Aufgrund der Erneuerung von 20 kV-Kabel im Auftrag der Gemein-dewerke Kirkel GmbH muss das Teilstück der Kaiserstraße von der Einmündung Umgehungsstraße in Kaiserstraße bis zum Ortseingang in Höhe des Anwesens Kaiserstraße 112a vom 21.02.2022 bis voraussichtlich 11.03.2022 halbseitig gesperrt werden.

Laut Mitteilung der Gemein-dewerke Kirkel GmbH erfolgt die Verkehrsregelung mittels Ampelregelung.

Der Geh- und Radweg auf der nordwestlichen Seite der Kaiserstraße (L 119) in Fahrtrichtung Rohrbach ist in dieser Zeit ebenfalls von der Baumaßnahme betroffen und nicht nutzbar.

Die Umleitung des Fußgänger- und Radverkehrs in Fahrtrichtung Rohrbach hinter dem Anwesen Kaiserstraße 112a erfolgt über den Feldweg in Richtung Siedlung Waldland.

Ich bitte alle Betroffenen – auch im Namen der ausführenden Bau-firma – um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.  
Der Bürgermeister:

Im Auftrag

ZORN

## Trainingsbetrieb in den Faschingsferien

Die Dorthalle in Limbach ist vom 21.02. bis einschließlich 04.03.2022 wegen Reparaturarbeiten für den Trainingsbetrieb geschlossen. Die beiden anderen Mehrzweckhallen der Gemeinde, die Burghalle in Kirkel-Neuhäusel und die Hugo-Strobel-Halle in Altstadt und die Schulturnhallen können laut Belegungsplan genutzt werden. Anmeldungen unter Tel.: 06841 / 8098-38. gez.: Frank John  
Bürgermeister

## Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

▪ **Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**  
Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841/8098-43  
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / Internet: www.bibkat.de/kirkel  
Öffnungszeiten:  
**dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr  
**donnerstags** von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr  
▪ **Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel**  
(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315  
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de  
Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel  
Öffnungszeiten:  
**mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**freitags** von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.  
Ihr Bücherei-Team

## Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!  
Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Ünnerweg. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal [www.schnelltest-saarpfalz.de](http://www.schnelltest-saarpfalz.de) wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen). Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse [info@schnelltest-saarpfalz.de](mailto:info@schnelltest-saarpfalz.de)!

## Bekanntmachung

Beim Fundament der Gemeinde Kirkel wurde als zugelaufen gemeldet: **1 Katze und 1 Kater (ca. 8 Monate), Farbe: weiß mit Tigermuster, nicht gechipt/tätowiert**  
Der Eigentümer wird gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung Kirkel, Rathaus in Limbach, Zimmer 6,7 oder 8, zu melden. Tel.: 06841 / 8098-16, -17, -18.

## Die Gemeindewerke Kirkel GmbH

informiert



**Sehr geehrte Kunden,**  
**am Montag, dem 28.02.2022,** ist unser Betrieb gantztägig geschlossen. Bei einer Versorgungsunterbrechung oder Störung in der Strom- Gas- und Wasserversorgung erreichen Sie uns unter der Störungshotline 06821 / 200-426.  
Ihre Gemeindewerke Kirkel GmbH

## Andere Behörden



## Das Gesundheitsamt informiert

**Digitaler Genesenennachweis in der Apotheke erhältlich**  
Das Gesundheitsamt versendet aktuell keine Genesenennachweise mehr.  
Als genesen gelten gemäß der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) Personen, die nachweislich mit einem PCR-Test positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Daher muss das PCR-Testergebnis gut aufgehoben werden. Das Testergebnis ist somit der eigentliche Genesenennachweis.  
Bei Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses stellen Apotheken einen digitalen Genesenennachweis aus.  
Die folgenden Dokumente können dafür genutzt werden: PCR-Befund eines Labors, PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes, PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums, ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält), die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält) sowie weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthalten).

Wer einen positiven PCR-Test hat, bekommt aktuell auch ohne vorherige Kontaktaufnahme eine Bescheinigung über das positive Testergebnis vom Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises. Die Zustellung erfolgt mit der Post. Aufgrund der nach wie vor sehr hohen Fallzahlen wird um Geduld gebeten.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass ein positiver Antikörpernachweis oder ein positiver Antigen-Schnelltest derzeit nicht als Nachweis für den Status „genesen“ im Sinne der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes gelten.

## Landesbetrieb für Straßenbau

### Update L 114 - Straßenbauarbeiten unter Vollsperrung im Bereich Bayrisch Kohlhof bis Limbach

Seit dem 25. Oktober 2021 hat der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit den Arbeiten zur Erneuerung der Fahrbahn und der Geh- und Radwege der L 114 im Bereich Ortsausgang Bayrisch Kohlhof bis Ortseingang Limbach (Saarpfalzkreis) begonnen. Die Baumaßnahme muss aus verkehrssicherungstechnischen Gründen unter Vollsperrung der Fahrbahn erfolgen. Die Arbeiten werden nun ab Montag, dem 21.02.2022, fortgeführt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis April 2022 beendet werden.  
Der Verkehr wird weiterhin von Bayrisch Kohlhof/Kohlhof über Niederbexbach und Altstadt nach Limbach umgeleitet. Der LfS rechnet mit Verkehrsstörungen. Den Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, auf die Meldungen im Rundfunk zu achten, etwaige Störungen bei der Routenplanung zu berücksichtigen und angemessene Fahrzeit für die Umleitungsstrecke einzuplanen.

## Öffnungszeiten der Kreisverwaltung am 28. Februar 2022

Die Kreisverwaltung (inklusive KFZ-Zulassung und Jobcenter) ist am Montag, dem 28. Februar, ganztägig geschlossen. Das Gesundheitsamt ist per E-Mail unter [gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de) erreichbar. Das Infotelefon zum Coronavirus für allgemeine Fragen ist unter 06841 / 104-7306 in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr besetzt. Für Fragen zu Schule und Kita in Zusammenhang mit dem Coronavirus ist die Hotline 06841 / 104-7307 zwischen 10 Uhr und 12 Uhr erreichbar.

## Entsorgungsverband Saar

### Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, in denen sich Corona-infizierte Personen aufhalten und Entsorgung von Corona-Schnelltests

Die Entsorgung aller im privaten Haushalt anfallenden Abfälle, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sein könnten, soll ausschließlich über den Restabfall (Graue Tonne) erfolgen. Diese Abfälle sollen keinem anderen Sammelsystem (z. B. Biotonne, Papiercontainer/-tonne oder Gelbe Tonne) zugeführt werden. Corona-Schnelltests sind ebenfalls ausschließlich über die Restabfalltonne zu entsorgen. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.  
Um aber eine Gefährdung von eventuell weiteren Nutzern derselben Restabfalltonne oder der Müllwerker sicher ausschließen zu können, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restabfalltonne gegeben werden, sondern sind in möglichst stabilen, reifsten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln (z. B. in Folienbeuteln, Plastik- oder Mülltüten). Die Behältnisse sind sicher zu verschließen, z. B. durch Verknoten, ggf. sind mehrere Beutel ineinander zu verwenden. Spitze und scharfe Gegenstände müssen möglichst in bruch- und durchstichsichere Einwegbehältnisse verpackt werden. Säcke oder lose Abfälle dürfen nicht neben die Restabfallgefäße gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen. Ausnahme sind die EVS-Säcke für überschüssigen Abfall, mit deren Erwerb die Abfuhr schon bezahlt wurde.  
Abfälle, die nicht in die Restabfalltonne passen, müssen sicher verpackt und für andere Personen und auch Tiere unzugänglich bis zur nächsten Abfuhr aufbewahrt werden.

Zum Schutz der Müllwerker sollte das Griffrohr des Restabfallgefäßes vor der Bereitstellung gereinigt werden, um die Ansteckungsgefahr weitestgehend zu minimieren.

Durch die o. g. Maßnahmen helfen Sie mit, die Gesundheit der Müllwerker und des Anlagenpersonals zu schützen und damit die jederzeit gesicherte Abfallentsorgung aufrechtzuerhalten.

Mit der korrekten Entsorgung der Abfälle in einer Restabfalltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restabfalls in der Müllverbrennungsanlage ist eine sichere Zerstörung der Erreger gewährleistet.

Fragen zur korrekten Entsorgung eventuell belasteten Abfalls beantworten gerne die Mitarbeiter\*innen des EVS Kunden-Service-Centers (0681 / 5000-555, [service-abfall@evs.de](mailto:service-abfall@evs.de)).

**EVS Wertstoff-Zentren an Rosenmontag 2022 teilweise geschlossen**  
Am 28. Februar (Rosenmontag) bleiben die EVS Wertstoff-Zentren **Bliedskastel**, Dillingen, Hasborn-Dautweiler, **Homburg**, Illingen, Marpingen, **Neunkirchen**, Nohfelden, Ormesheim, Ottweiler, Perl, Saarlouis, Saarlautern, Sulzbach, Wadern und die Wertstoff-Acceptancestelle Rehlingen-Siersburg geschlossen.

Die EVS Wertstoff-Zentren Ensdorf, Köllertal und Losheim sind regulär geöffnet.

Informationen zu den Öffnungszeiten aller Anlagen des EVS gibt es immer aktuell unter [www.evs.de](http://www.evs.de).



## Das neue EVS Abfall-Nachschlagebüchlein ist da!



Was passiert eigentlich mit Abfällen und Wertstoffen, wohin gehören der kaputte Putzeimer oder das alte Sofa und was kostet mich die Entsorgung all' der Dinge, die ich loswerden will?

Diese und viele weitere Fragen werden im neuen Abfall-Nachschlagebüchlein des Entsorgungsverbandes Saar ge- und erklärt.

Auf insgesamt 24 Seiten erfahren die Leser\*innen Wissenswertes rund um die Aufgaben und Dienstleistungen des EVS im Bereich Abfälle und Wertstoffe.

Das ansprechend gestaltete Büchlein beinhaltet auch einen übersichtlichen herausnehmbaren Trennplan und ersetzt insgesamt die meisten der bisherigen Einzelbroschüren des EVS.

Interessierte können das Abfall-Nachschlagebüchlein gerne kostenlos unter [www.evs.de](http://www.evs.de) bestellen. Erhältlich ist es auch auf den 19 EVS-Wertstoff-Zentren.

## Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

### Klimafreundlich Heizen - Wann kann eine Wärmepumpe wirtschaftlich und umweltverträglich eingesetzt werden?

Wärmepumpen können ein klimafreundliches Heizsystem sein. „Das gilt aber nicht generell. Nicht jede Ölheizung kann durch eine Wärmepumpe ersetzt werden, sondern es kommt auf die Randbedingungen an“, sagt Christine Mörgen, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Wärmepumpen gewinnen Wärme aus der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Erdreich. Diese Nutzung erneuerbarer Energien allein macht ein System aber noch nicht klimafreundlich. Denn Wärmepumpen brauchen auch viel Strom. Und Strom kommt immer noch zum großen Teil aus klimaschädlichen Kohlekraftwerken. Entscheidend ist deshalb, dass mit möglichst wenig Strom möglichst viel Wärme gewonnen wird. Oder anders gesagt: dass die Wärmepumpe effizient läuft. Je effizienter eine Wärmepumpe arbeitet, desto höher ist ihre sogenannte **Jahresarbeitszahl**, also das Verhältnis von erzeugter Wärme zu dem dafür benötigten Strom. Nur wenn die Jahresarbeitszahl größer ist als 3, ist eine Wärmepumpe derzeit eine sinnvolle Alternative zu anderen Heizungen. „Wer den selbst erzeugten Photovoltaikstrom mittels Wärmepumpe zu Heizzwecken einsetzen will, muss den Zeitpunkt des Wärmebedarfs berücksichtigen“, mahnt die Energieberaterin. Da im Winter die Tage kürzer sind und die Sonne schräger einstrahlt, ist der Stromertrag von Photovoltaikanlagen in der Heizperiode deutlich geringer als im Sommer.

Kommt kein selbst erzeugter Strom zum Einsatz, ist man auf den aktuellen Strommix angewiesen. Je mehr Strom aus Wind- und Sonnenkraft und anderen erneuerbaren Energien künftig in den allgemeinen Strommix einfließt, desto klimafreundlicher wird jede Wärmepumpe. Die eigene Wärmepumpe heute mit handelsüblichem Ökostrom zu betreiben, ändert an der tatsächlichen Klimabilanz in aller Regel nichts.

Für eine möglichst hohe Effizienz sind viele Stellschrauben zu beachten. Wer auf eine Wärmepumpe umsteigen möchte, sollte vorab den Wärmebedarf minimieren. Zum Beispiel durch Dämmung und neue Fenster. Geht zu viel Wärme ungenutzt verloren, kann der Bedarf nur teuer und gar nicht durch das Heizsystem gedeckt werden. Auch die Größe der Heizkörper ist wichtig: Am besten eine Fußbodenheizung oder eine Wandheizung. Nur niedrige Vorlauftemperaturen, idealerweise nicht über 35 Grad, stunden- oder tageweise auch bis 50 Grad, sichern eine gute Ausnutzung der Umweltwärme über das Jahr und damit die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit. Viele Gebäude müssen deshalb vor dem Umstieg erst energetisch saniert und hinsichtlich des Wärmeflusses durch die Heizflächen optimiert werden. Wer über den Wechsel zur Wärmepumpe nachdenkt, sollte sich deshalb zur Energiebilanz und Wärmeführung des ganzen Hauses beraten lassen, bevor ein Heizungsfachbetrieb ins Spiel kommt. Ein besonderes Vorgehen vermeidet Fehlinvestitionen und unnötige Folgekosten.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Beratung in einer der Niederlassungen im Saarland ebenso kostenfrei wie die Rückruf- und die Video-Beratung. Terminvereinbarung saarlandweit unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130.

## Natur und Kultur erleben mit den Ferien- und Freizeitangeboten der Jugendpflege

### Broschüre mit Veranstaltungs- und Freizeitangeboten der kommunalen Jugendpflege neu aufgelegt

Die Welt entdecken, neue Freunde kennenlernen, kreativ und in Bewegung sein - das bieten Ferienaufenthalte der kommunalen Jugendpflege im Bauernhofzeltlager, im Gersheimer Schullandheim Spohns Haus, im Natur-Erlebnis-Camp im Hochwald, in der 4-Sterne-

Campinganlage Nautic Almata an der spanischen Costa Brava oder im Ferienunterkunft in den Ostkarpaten. Für 2022 haben die Jugendpflege der saarpfälzischen Städte und Gemeinden und die Kreisjugendpflege mit ihren Kooperationspartnern ein spannendes Angebot an Freizeiten, Veranstaltungen und Tagesfahrten aufgelegt zu bekannten Zielen, aber auch zu neuen. Die Kooperationen machen neugierig auf die Programmviefalt. Mit dabei sind die ARTefix-Kunstschule Saarpfalz, der Deutsche Kinderschutzbund, die Junge Biosphäre, der Landkreis Neunkirchen, die Naturwacht Saarland, die Naturschutzjugend Saar, die Partnerschaft Demokratie im Saarpfalz-Kreis und der Verein für europäische Umweltbildung und Umwelziehung. Die Ferienzeile liegen u. a. in Polen, Spanien, im Schwarz- und Hochwald, am Bodensee oder München. Wer nicht so lange von Zuhause weg sein will, findet etwas Passendes bei den Tagesangeboten und -fahrten wie Segeln am Bostalsee, Erlebnispark Tripsdrill, Disneyland Paris, TikTok Dance Workshop. Das Staatstheater und die Congresshalle öffnen ihre Türen für „Conni-ZirkusMusical“ und ein Weihnachtsmächtchen. „Kinder und Jugendliche brauchen Begegnungen mit Gleichaltrigen. Gerade in Zeiten der Pandemie ist das Bedürfnis nach Unternehmungen - ob drinnen oder draußen - gewachsen. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße aktive Erholung für Kinder. Der Appell um die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz und der Berücksichtigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung unterstreichen die Pflicht kommunaler Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche“, unterstreicht Landrat Dr. Theophil Gallo. Im Programm finden sich in guter Tradition Begegnungen mit Jugendlichen in und aus Europa wieder. „Im aktuellen Europäischen Jahr der Jugend liegt es mir besonders am Herzen die Begegnungen mit deutschen, polnischen und ukrainischen Jugendlichen in der trinationalen Jugendfreizeit im Spohns Haus zu fördern“ ergänzt Gallo als Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar und Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

Die Angebote, in Begleitung von verantwortungsvollen und geschulten Betreuerteams, richten sich an Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters aus dem Saarpfalz-Kreis und dem Landkreis Neunkirchen. Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen sind und werden mit Blick auf die Zahl der Teilnehmenden, Testungen den aktuellen Pandemie-Verordnungen angepasst. Die handliche Broschüre ist in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie an der Infozentrale der Kreisverwaltung erhältlich. Zudem steht sie im Internet unter [https://www.saarpfalz-kreis.de/images/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Familien-\\_und\\_Jugendhilfe/Kinder-\\_und\\_Jugendkultur/pdf/Ferienprogramm\\_2022.pdf](https://www.saarpfalz-kreis.de/images/Kinder_Jugend_Familie/Familien-_und_Jugendhilfe/Kinder-_und_Jugendkultur/pdf/Ferienprogramm_2022.pdf) zum Download bereit.

Nähere Infos: Kreisjugendpflegerin Beate Hussong, 06841 / 104-8152, [beate.hussong@saarpfalz-kreis.de](mailto:beate.hussong@saarpfalz-kreis.de) oder [jugendarbeit@saarpfalz-kreis.de](mailto:jugendarbeit@saarpfalz-kreis.de)



Bergkulisse in den polnischen Karpaten Foto: „Maciej Dubel/mec - Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH/Shutterstock“

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtliche Mitteilungen



## Kirchliche Nachrichten



### Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

#### Worte der Bibel

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. Lukas 18,31

#### Worte des Lebens

Und aus der Erde schauet nur alleine noch Schneeglöckchen; so kalt, so kalt ist noch die Flur, es friert im weißen Röckchen. Theodor Storm, dt. Dichter, 1817 - 1888



## **Pfarramtsteam:**

### **Pfarramt 1:**

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286  
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de  
Homepage: [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)  
Bitte beachten: Urlaub 3. + 4. März, Vertretung: Pfrin. Ganster-Johnson

### **Pfarramt 2:**

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

### **Bürozeiten im Pfarramt 1** - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

### **Aktuelle Informationen** finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

- der Homepage des Dekanats unter [www.prot-dekanat-homburg.de](http://www.prot-dekanat-homburg.de)

- der Homepage unserer Landeskirche unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)

**Wir sind für Sie da!** Wenn Sie ein Gespräch oder einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

### **Gottesdienst**

#### **Sonntag vor der Passionszeit, 27.02.2022**

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für den Kirchentag.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation um Voranmeldung im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und/oder Telefonnummer. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

#### **Frauen aller Konfessionen laden ein**

zum Weltgebetstag unter dem Motto „England, Wales und Nordirland - Zukunftsplan: Hoffnung“

**Freitag, 04.03.**, 16:00 Uhr, Kath. Kirche Christ König Limbach

Am ersten Freitag im März reichen sich rund um den Globus Millionen von Menschen die Hände. Seit fast 100 Jahren beten sie über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg und stärken Frauen und Mädchen weltweit durch ihre Kollekte. Unterstützen auch Sie unsere Partnerorganisationen auf der ganzen Welt mit Ihrer Spende: [www.weltgebetstag.de/spende](http://www.weltgebetstag.de/spende). Vielen Dank.

#### **Atempause freitags, jeweils um 19:00 Uhr**

Die prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt und die Pfarrei Heilige Familie Blieskastel laden ein zur „Atempause“, Textimpulse, Gebet & Musik nach der BDKJ-Vorlage zum Thema „Nur die Liebe zählt“, und zwar am

**Freitag, 11.03.** Kirche Christ König

**Freitag, 18.03.** Elisabethkirche

**Freitag, 25.03.** Kirche Christ König

**Freitag, 01.04.**, Elisabethkirche

**Freitag, 08.04.**, Kirche Christ König

#### **Konfi-Treffen:**

**Freitag, 11.03.2022**, 16:00 - 17:30 Uhr, und zwar

- Konfis, die in Limbach konfirmiert werden: im Theobald-Hock-Haus

- Konfis, die in Altstadt konfirmiert werden: im Gemeindezentrum Altstadt

#### **Presbyteriumssitzung:**

**Donnerstag, 17.03.2022**, 19:30 Uhr, THH

#### **Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach**

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - PfarrerIn Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214, Mo - Fr,

jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kinkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

#### **Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt**

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - PfarrerIn Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Henchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

## **Prot. Kirchengemeinde Kinkel-Neuhäusel**

**Protestantisches Pfarramt:** Vertretung: Annemarie Pachel, Tel. 06894/5609 [www.protkirchekinkel.de/](http://www.protkirchekinkel.de/) email: [pfarramt.kinkel@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.kinkel@evkirchepfalz.de)

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

### **Gottesdienst**

Der Gottesdienst am Sonntag, dem 27. Februar 2022, beginnt um 10 Uhr im Jochen-Klepper-Haus und wird von Dekan Thomas Holtmann gehalten. Zum Eintritt in das JKH gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher, die entsprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen.

#### **Prot. Pfarramt Kinkel-Neuhäusel**

Das Pfarramt Kinkel-Neuhäusel ist geschlossen. Die Vertretung übernimmt Pfarrerin Annemarie Pachel - Pfarramt Hassel. Tel: 06894 / 5609, E-Mail: [pfarramt.hassel.1@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.hassel.1@evkirchepfalz.de).

#### **Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“**

Die Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“ beginnt wieder nach den Faschingsferien am Freitag, dem 4. März, um 16:30 Uhr im Jochen-Klepper-Haus. Folgendes Programm ist in den nächsten Wochen geplant: 04.03. Dorfrallye, 11.03. Sinnesspiele, 18.03. Rallye um die ev. Kirche (Treffpunkt an der ev. Kirche).

#### **Ökumenische Frauengruppe**

Die Ökumenische Frauengruppe lädt herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Freitag, 18.02., 19 Uhr in der Kinowerkstatt St. Ingbert / **WGT-Film Pride**

Mittwoch, 02.03., 15 Uhr im Jochen-Klepper-Haus: Vorbereitung / **Probe des WGT**

#### **Gottesdienste**

Freitag, 04.03., 18 Uhr in der katholischen Kirche Kinkel: **Weltgebetstagsgottesdienst** (England, Wales und Nordirland).

## **Pfarrei Heilige Familie Blieskastel**

[www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

**Gottesdienstordnung vom 26.02. bis zum 09.03.2022**

#### **26.02. Samstag**

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt Erwin Blatt, 2. Sterbeamt Wendelin Litzenburger

#### **27.02. Sonntag**

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Lydia Hercher und Amt für Ehemann Albert und Sohn Oswin Hercher, Amt für Udo Dawo (Jgd)

10:30 Uhr Kinkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Norbert Bähr (Jgd)

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Maria Spaniol

#### **02.03. Aschermittwoch**

18:00 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

#### **03.03. Donnerstag**

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

#### **04.03. Freitag ökum. Weltgebetstag der Frauen**

16:00 Uhr Limbach/Kirche Christ König ökum. Weltgebetstag der Frauen

16:00 Uhr Niederwürzbach/Kirche St. Hubertus ökum. Weltgebetstag der Frauen

18:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel/Kirche St. Joseph ökum. Weltgebetstag der Frauen

#### **05.03. Samstag 1. Fastensonntag**

07:30 Uhr Niederwürzbach/Kirche St. Hubertus Frühschicht

15:00 Uhr Niederwürzbach Taufe der Kinder Paul und Sophia Germann

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Irmgard Wesely, 1. Sterbeamt für Alois Wesely; im Anschluss Fair-Verkauf

#### **06.03. Sonntag 1. Fastensonntag**

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für Edith Druy (Jgd) und Herbert, Amt für Hedwig Uhl und Franz, Amt für Willibald Schuler (Jgd) und für verstorbene Angehörige; im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kinkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Karl Heinrich (Jgd) und Berta (Jgd) Welsch, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Hildegard Uhl, Amt für Maria und Andreas Teuber; im Anschluss Fair-Verkauf

#### **08.03. Dienstag**

10:00 Uhr Lautzkirchen/Mediclin Seniorenresidenz Eucharistiefeier

#### **09.03. Mittwoch**

09:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

#### **Seelsorgegespräche**

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

#### **Pastoralteam:**

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.**

#### **Kontakt Pfarrbüro:**

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: [pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de)

Homepage: [www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.**

#### **Wichtige Hinweise:**

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung** (Geimpft, Genesen, Getestet).

Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahnregelung**. Des Weiteren gilt **Abstandhalten** und die **Maskenpflicht**.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage. Wegen der aktuell angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und/oder Änderungen kommen.

„Nur die Liebe zählt - Love is no sin“

...ist der Titel der Frühschichtenreihe in der Fastenzeit 2022.

Unsere **Frühschichten in Niederwörzbach** beginnen am 05. März in der Kirche St. Hubertus. Sie finden statt immer samstags um 07:30 Uhr im Wechsel in der katholischen und der evangelischen Kirche mit anschließendem „Kranzkuchenfrühstück“.

In **Bierbach** beginnen die **Frühschichten** am 10. März in der Kirche Herz Jesu. Die Termine sind immer donnerstags um 06:15 Uhr mit anschließendem Frühstück unter Einhaltung der 3G-Regel.

In **Limbach** finden sie als „Atempausen“ freitags immer ab 19 Uhr, ebenfalls im Wechsel in der katholischen und der evangelischen Kirche statt. Hier ist der Beginn am 11. März in der Christ König Kirche.

**Zukunftsplan: Hoffnung - Zum Weltgebetstag 2022 aus England, Wales und Nordirland**

Weltweit blicken Menschen mit Verunsicherung und Angst in die Zukunft. Die Corona-Pandemie verschärfte Armut und Ungleichheit. Zugleich erschütterte sie das Gefühl vermeintlicher Sicherheit in den reichen Industriestaaten. Als Christ\*innen jedoch glauben wir an die Rettung dieser Welt, nicht an ihren Untergang! Der Bibeltext Jeremia 29,14 des Weltgebetstags 2022 ist ganz klar: „Ich werde euer Schicksal zum Guten wenden...“

Am Freitag, dem 04. März 2022, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde den Weltgebetstag der Frauen aus England, Wales und Nordirland. Unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“ laden sie ein, den Spuren der Hoffnung nachzugehen. Sie erzählen uns von ihrem stolzen Land mit seiner bewegten Geschichte und der multi-ethnischen, -kulturellen und -religiösen Gesellschaft. Aber mit den drei Schicksalen von Lina, Nathalie und Emily kommen auch Themen wie Armut, Einsamkeit und Missbrauch zur Sprache.

**Termine in Ihrer Pfarrei am Freitag, dem 04. März 2022:**

In **Limbach** findet das Treffen, organisiert von den **Frauen aus der katholischen Gemeinde Christ König und der protestantischen Kirchengemeinde Limbach/Altstadt**, um **16:00 Uhr** in der **kath. Kirche Christ König** statt.

In **Kirkel** lädt die **ökumenische Frauengruppe Kirkel** um **18:00 Uhr** in die **kath. Kirche St. Joseph** ein!

**5 Jahre als Arzt mit der Familie in Afrika**

**Familie Mues berichtet über ihren Aufenthalt in Lesoto und Tansania und lädt zu einem offenen Informationsabend ein.**

Nach dem letzten Firmtreffen in Lautzkirchen war das Interesse an den Erfahrungen von **Doktor Mues bei seinem Afrikaaufenthalt in Lesoto und Tansania** groß. Deshalb laden er und seine Frau Mechtild Mues zu einem ca. einstündigen Vortrag mit Bildern und Rückfragemöglichkeiten ein. **Termin ist der 18. März um 18:30 Uhr im Pfarrsaal Lautzkirchen.** Gerne dürfen neben den Firmlingen auch weitere Interessierte daran teilnehmen. Es gilt die 3G-Regelung.

Um Voranmeldung im Pfarrbüro Lautzkirchen bis spätestens Montag 14. März wird gebeten.

## Jehovas Zeugen

**Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16**

**Unsere Gottesdienste finden per Videokonferenz statt:**

**Donnerstag um 19:00 Uhr und Samstag um 17:30 Uhr**

Warum wird die Bibel das Wort Gottes genannt, obwohl sie von Menschen geschrieben wurde?

Die Bibel wurde von etwa 40 Schreibern über einen Zeitraum von 1.600 Jahren geschrieben. Und die Schreiber waren unterschiedlichster Herkunft. Trotzdem passt alles in der Bibel zusammen. Wie ist das möglich? Weil der Autor der Bibel Gott ist. In 1. Thessalonicher 2 Vers 13 steht: „...Denn als Ihr Gottes Wort von uns hörte, habt Ihr es nicht als das Wort von Menschen angenommen, sondern als das, was es wirklich ist, als das Wort Gottes...“. Gott hat den Schreibern durch seinen heiligen Geist die Gedanken eingegeben, die sie aufschreiben sollten (2. Timotheus 3 Vers 16).

So wie ein Vorgesetzter seinem Angestellten sagt, was er in einen Brief schreiben soll, so ähnlich verhält es sich mit der Bibel. Sie wurde zwar von Menschen geschrieben, aber die Botschaft ist von Gott. Deshalb hat er dafür gesorgt, dass die Bibel das meistübersetzte und am weitesten verbreitete Buch ist. Sie ist in über 3.000 Sprachen als Gesamt- oder Teilausgabe verfügbar. Schätzungsweise wurden 5 Milliarden Exemplare hergestellt. Wenn Gott dafür gesorgt hat, dass die Bibel allen Menschen zugänglich ist, dann ist es auch sein Wille, dass Menschen sich mit seiner Botschaft befassen.

Mehr dazu:

<https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/Eine-gute-Botschaft-von-Gott-Videoserie/video-wer-hat-die-bibel-geschrieben/>

Auf der offiziellen Webseite [jw.org](http://www.jw.org) können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und, was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

## Aus der Gemeinde



### Rathaus geschlossen

Am **Rosenmontag, dem 28. Februar 2022**, ist das Rathaus der Gemeinde Kirkel **geschlossen**.

gez. Frank John  
Bürgermeister

### Trainingsbetrieb in den Faschingsferien

Die Dorphalle in Limbach ist vom 21.02. bis einschließlich 04.03.2022 wegen Reparaturarbeiten für den Trainingsbetrieb geschlossen.

Die beiden anderen Mehrzweckhallen der Gemeinde, die Burghalle in Kirkel-Neuhäusel und die Hugo-Strobel-Halle in Altstadt und die Schulturnhallen können laut Belegungsplan genutzt werden.

Anmeldungen unter Tel.: 06841 / 8098-38.

gez.: Frank John

Bürgermeister

### Testzentren in der Gemeinde Kirkel

**Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!**

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!

So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal [www.schnelltest-saarpfalz.de](http://www.schnelltest-saarpfalz.de) wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse [info@schnelltest-saarpfalz.de](mailto:info@schnelltest-saarpfalz.de)!

### ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje und ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

**Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:**

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden **an allen Tagen Essen auf Rädern**. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag der Versorgung, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher.

**Die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“ ist ein Angebot an ältere Menschen: dienstags von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr.**

**Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.** Wir bieten ihnen Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel sowie über Einrichtungen in ihrer Nähe. Wir informieren sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin. An den Angeboten teilnehmen bedeutet: geimpft, genesen und getestet zu sein. Möglich geworden durch die Lockerung bei den Coronaregeln gibt es **im ASB-Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel immer am Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr einen Cafénachmittag.** Dies soll wieder ab dem 17.03.2022 sein. Es soll immer wieder einen „Impuls“ geben, aber auch viel Raum sein zum Erzählen und, um Kaffee und Kuchen zu genießen. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte telefonisch an unter 06841 / 981413 in Leibs Heisje. **Die Anreise mit dem Bürgerbus zum Beginn des Kaffeemittags ist aus allen Ortsteilen mit dem Bürgerbus möglich. Nur die Heimfahrt obliegt der Selbstorganisation.**

**„Herbst und Wind und Wetter“ Doris Gander zeigt ihre neue Ausstellung in Leibs Heisje. Es ist ein blumiger Spaziergang vorbei an ruhiger See, hin zu einem bunten Wald durch stürmisches Herbstwetter. Lassen Sie während der Öffnungszeiten am Vormittag bis 11:30 Uhr und am frühen Nachmittag bis 15:00 Uhr Ihre Augen in den Bildern ruhen, die Farben und Pinselstriche aufnehmen und spüren Sie, wie sie sich an Düfte, Spaß, Begegnungen und Staunen erinnern. Mit Mundschutz und Handhygiene sind Sie willkommen, sich die künstlerische Auslese anzuschauen.**

### Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach

Liebe Oldtimerfreunde,

ab Freitag, dem 04.03.2022, findet wieder unser Stammtisch zur gewohnten Zeit (ab 19:00 Uhr) im Gasthaus „Die Mühle“ in Kirkel statt.



Wir treffen uns wieder im gewohnten Rhythmus (alle 4 Wochen), natürlich unter den gegebenen Corona-Bedingungen.

Bitte vorherige Anmeldung bei Helmut Serr, entweder per WhatsApp oder per E-Mail oder telefonisch: 0172 / 6819264; info@helmutsserr.de; 06841 / 3991.

Helmut Serr, 1. Vorsitzender

## Pfälzerwald-Verein Kirkel

### Heringessen am Aschermittwoch im Pfälzerwald-Haus

**Am Aschermittwoch, dem 02.03.2022, ab 18:11 Uhr, erwarten uns köstlich eingelegte Heringe nach Hausfrauenart im Pfälzerwald-Haus.**

Alle Mitglieder und Freunde sind zum Heringessen herzlich eingeladen.

Die Aschermittwochswanderung muss aus organisatorischen Gründen entfallen.

**Eine Anmeldung ist erforderlich unter 0176 / 61349856.**

**Familien mit Kindern sind uns immer herzlich willkommen!**

Die Vorstandschaft freut sich über einen guten Besuch!

## IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Die IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel informiert!

### Betriebsratswahlen 2022 und Aufgaben des Betriebsrat

Es ist ein starkes Zeichen gelebter Demokratie: Von März bis Mai wählen hunderttausende Beschäftigte ihre Interessenvertreter\*innen in den Betrieben. Betriebsräte machen sich für Gerechtigkeit im Job stark. Wo sie tätig sind, gibt es für Beschäftigte mehr Geld, bessere und sicherere Arbeitsbedingungen, familienfreundlichere Arbeitszeiten und mehr Aus- und Weiterbildung.

Betriebsräte vertreten die Interessen der Arbeitnehmer\*innen gegenüber den Arbeitgeber\*innen. In Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten - egal ob Firma, Büro, Laden, Werkstatt oder anderswo - darf ein Betriebsrat gewählt werden. Alle Beschäftigten ab 16 Jahren können an der Wahl teilnehmen.

Betriebsräte kennen die Probleme ihrer Kolleg\*innen und tragen deren Kritik und Forderungen zur Geschäftsführung. Sie helfen bei individuellen Problemen und sorgen für gerechte und faire Bezahlung. Sie reden mit, wenn es um Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Kündigungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz geht und müssen vom Arbeitgeber über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens informiert werden. Bei Problemen können sie rechtzeitig Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung ergreifen.

Angesichts des Wandels der Arbeitswelt fordert der DGB jedoch weitgehende Rechte für Betriebsräte.

Wenn Arbeitgeber\*innen die Wahl eines Betriebsrats be- oder verhindern, machen sie sich strafbar. Die Politik hat nun angekündigt, die Gangart gegenüber solchen Vergehen - auch „Union Busting“ genannt - zu verschärfen: Im Ampel-Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass in solchen Fällen die Justiz „von Amts wegen“ tätig wird - auch ohne Anzeige.

### Die Aufgaben des Ortsgruppen-Vorstandes

Zu den Aufgaben der Ortsgruppenvorstandes gehören u. a. die Kassen-Führung, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung und Jubilarehrung, Mitglieder-Werbung, gesellige Zusammenkünfte wie z. B. Sommerfest und die Zusammenarbeit mit den DGB-Gewerkschaften.

Mitgliederveranstaltungen stärken das Solidaritätsgefühl in unserer Ortsgruppe, deshalb gehört der ständige Kontakt zu den Mitgliedern dazu.

Bis bald!

gez. Vorsitzender Gerhard Schmitt

Bleibt Gesund!

## SV Kirkel

### Beim Heimspiel werden Lebensretter gesucht!

SV Kirkel startet Typisierungskampagne mit der Stefan-Morsch-Stiftung Beim Spiel gegen die Kicker des SC Blieskastel-Lautzkirchen werden nicht nur Torjäger gesucht. Die Fußballer des SV Kirkel starten gemeinsam mit der Stefan-Morsch-Stiftung den Aufruf, sich als Stammspenders:in für Menschen mit Leukämie zu typisieren. Am **Sonntag, dem 13. März**, sind alle Erwachsenen bis 40 Jahre herzlich eingeladen, im Sportheim, Unnerweg 4a, potenzielle:r Lebensretter:in zu werden - von **12 Uhr - 17 Uhr**.

Nur drei Schritte sind nötig: Kontaktdaten angeben, Einwilligung ausfüllen und sich selbst unter Anleitung eine Speichelprobe entnehmen. Auch Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten registrieren. Für Fragen stehen die Mitarbeiter:innen der Stefan-Morsch-Stiftung vor Ort zur Verfügung. Unter [www.stefan-morsch-stiftung.de](http://www.stefan-morsch-stiftung.de) erhält man schon jetzt weitere Informationen. Wer bereits registriert ist oder sich nicht typisieren lassen darf, kann trotzdem helfen: Beim Kuchenverkauf für den guten Zweck. Der Erlös wird an die Stiftung gespendet.

Leukämie kann jeden treffen. Wenn Chemotherapie und Bestrahlung nicht helfen, ist die Stammzelltransplantation eines nichtverwandten Spenders oder einer Spenderin häufig die einzige Chance auf Überleben.

Dafür müssen jedoch die sogenannten genetischen Gewebemerkmale von Spender:in und Empfänger:in übereinstimmen. Da diese in unzähligen Varianten vorkommen, ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Lebensretter:innen typisieren lassen.

## KG Burgnarren

### Fastnachtsfahrt durch die Ortsteile Kirkel

Aus den bekannten Gründen entschied sich die Vorstandschaft im Januar schweren Herzens dazu, alle Veranstaltungen, egal ob in der Halle oder im Freien, abzusagen. Doch eines stand bereits damals fest: es werden nur Veranstaltungen abgesagt, nicht die Session und ganz besonders nicht das Brauchtum Fastnacht.

Hier galt es nun, Kreativität walten zu lassen und einen Weg zu finden, die Fastnacht dennoch für alle in die Gemeinde zu bringen, Gesichter zum Strahlen und Augen zum Leuchten zu bringen. Analog zum Nikolaus, der im vergangenen Dezember mit dem Traktor durch die Straßen der Gemeinde zog, wollen nun die Burgnarren durch die Straßen ziehen. Dabei ist zu betonen, dass es sich nicht um einen Fastnachtsumzug, wie man ihn sonst zu dieser Zeit in vielen Städten und Orten gewohnt ist, handelt. Es geht bei dieser Aktion darum, die Fastnacht vor der eigenen Haustüre zu erleben und besonders den Kindern etwas Fastnacht vorbeizubringen.

Diese komplett andere Art der „Straßenfastnacht“ ist jedoch nur unter Einhaltung einiger Regeln für die Zuschauer möglich: **Bitte folgen Sie dem „Umzug“ nicht, bilden Sie auch keine Ansammlungen am Straßenrand. Die Hygiene- und Sicherheitsregeln sowie ausreichend Abstand sind ausnahmslos einzuhalten, auch an der frischen Luft**, andernfalls muss die fahrende Straßenfastnacht leider abgebrochen werden - und das wäre für alle, ganz besonders aber für die Kinder sehr schade.

Die Fastnachtsfahrt durch die Ortsteile wird zu folgenden Zeiten stattfinden:

**Kirkel-Altstadt: Samstag, 26.02.2022, Start um 15:00 Uhr**

**Kirkel-Limbach: Sonntag, 27.02.2022, Start um 13:00 Uhr**

**Kirkel-Neuhäusel: Sonntag, 27.02.2022, Start um 15:30 Uhr.**

Die angegebenen Zeiten sind natürlich nur geplante Uhrzeiten, die sich gegebenenfalls auch ein wenig nach hinten verschieben können. Da diese Aktion zudem stark wetterabhängig ist, kann es im schlimmsten Fall zu einer spontanen Absage der Fahrt kommen. Aktuelle Informationen finden sich daher auf der Homepage [www.burgnarren-kirkel.de](http://www.burgnarren-kirkel.de) oder auf den Seiten der sozialen Medien.

Geplant ist, den gleichen Routenverlauf zu nehmen, der sich bereits bei der Nikolausfahrt im Dezember bewährt hat:

**Routenverlauf Kirkel-Altstadt:** Ecke Friedenstraße/In der Sandkaut, Erbacher Straße, Kantstraße, weiter Richtung Hugo-Strobel-Halle, Auf der Heide, Dürerstraße, weiter Richtung Schillerstraße, In den Pfuhläckern, Erbacher Straße, Friedenstraße, Zum Galgenberg, Sant-Martin-Straße, Richtung Friedhof Altstadt, Turmstraße, Ortsstraße, Lappentascher Straße, Meisenweg, Finkenweg, Drosselweg, Lerchenweg, Hohlstraße, Starenweg, Sperlingsweg, Ende bei der Kita Himmelsgarten.

**Routenverlauf Kirkel-Neuhäusel:** Marktplatz, Wielandstraße, Kohlroter Weg, In der Schlehhecke, Limbacher Weg, Hirschbergstraße, Burgstraße, Mühlbergstraße, Am Mühlberg, Zu den Bruchwiesen, Brunnenstraße, Blieskasteler Straße, Teilstück Unnerweg, Würzbacher Weg, Rohrbacher Weg, Unnerweg bis zur Burghalle, Abkürzung durch Schwimmbad, Goethestraße, Friedhofstraße, Triftstraße, Eichendorffstraße, Ende auf dem Marktplatz.

**Routenverlauf Kirkel-Limbach:** Ecke Brucknerstraße, Haydenstraße, Mozartstraße, Franz-Liszt-Straße, Beethovenstraße, Zweibrücker Straße, Louis-Lehmann-Straße, Kästnerstraße, Eichenweg, Buchenweg, Bierbacher Weg, Eibenweg, Eichenweg, Fichtenweg, Bierbacher Weg, Eichenweg, Zum Schwimmbad, Friedrichstraße, Gartenstraße, Zum Schwimmbad, Niederbexbacher Straße, Ludwigsthaler Straße, Im Rosental, Galgenbergstraße, Weiherstraße, Ludwigsthaler Straße. Wir freuen uns über viele kleine und große Faasebooze am Straßenrand, den Haustüren und Fenstern (Abstand bitte nicht vergessen).

## SPD-Gemeindeverband

### lädt ein zum traditionellen Heringessen

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängenheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

## Naturlandstiftung Saar

### Historische Wanderung durch das Taubental mit der Naturwacht Saarland

Die Naturwacht Saarland in Trägerschaft der Naturlandstiftung Saar bietet am Samstag, dem 12.03.2022, von 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr eine historische Wanderung durch das Taubental bei Kirkel im Biosphärenreservat Bliesgau an. Mit dem Ranger, Henning Schwartz, geht es durch das idyllische Tal, das seinen ganz besonderen Reiz hat.

Start für die rund 12 Kilometer lange Wanderung ist das Naturfreundehaus Kirkel, das 1928 eingeweiht wurde und für Arbeiterjugendliche aus verschiedenen Arbeiterorganisationen als Jugendherberge und Schulungsheim galt. Aus dieser Geschichte heraus stammen auch die in die Felsen am Felsenpfad eingehauenen Ortsgruppenwappen befreundeter Vereine. Der erste Abschnitt unserer Wanderung führt vorbei an den historischen Wasserfelsen und später am sagenumwobenen Frauenbrunnen, der als Ort besonderer Fruchtbarkeit



gelten soll. Nach dem historischen Felsenkeller, der aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. aus gallo-römischer Zeit stammt, geht es weiter durch die bewirtschaftete Kernzone Taubental mit ihrer hohen Vielfalt an Pflanzen und Tieren bis zum Aufstieg zu den sagenumwobenen „7 Fichten“ mit den „goldenen Zapfen“. Kommen Sie mit und erleben Sie die Besonderheiten des Taubentals mit seiner Eigenart, Schönheit und Vielfalt an Natur.

Festes Schuhwerk ist unbedingt erforderlich, wetterfeste Kleidung wird empfohlen. Die 12 km lange Strecke erfordert eine gute Grundkondition mit einem Anstieg auf den höchsten Punkt bei 369 Metern. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro für Erwachsene und 2 Euro für Kinder ab 10 Jahren. Treffpunkt ist um 10 Uhr auf dem Parkplatz des Naturfreundehauses Kirkel.

**Eine Anmeldung ist bis 11.03.2022 erforderlich unter Henning Schwartz: Tel. 0172 / 6407723.**

Die Wanderung wird nach den jeweils gültigen Corona-Regeln durchgeführt.

**Die Brut- u. Setzzeit wird beachtet.**

**Treffpunkt:** Parkplatz des Naturfreundehauses Kirkel  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr - 15:00 Uhr, Dauer ca. 5 Stunden, 12 km  
**Referenten:** Henning Schwartz, Naturwacht Saarland  
**Ausrüstung:** festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung  
**Kosten:** 10 € Erwachsene, 2 € Kinder (ab 10 Jahren)

## Aus den Ortsteilen



### Ortsteil Altstadt



#### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

#### Pensionärverein Altstadt

Es scheint ein Licht am Ende des (Corona-) Tunnels zu leuchten. Die Zahlen der Neuinfektionen sinken und anscheinend ist der Höhepunkt der Omikronwelle überschritten.

Das gibt mir die Hoffnung, dass wir uns nun bald auch wieder regelmäßig treffen können. Ab dem **20. März** sollen ja alle Beschränkungen aufgehoben werden, sodass ab diesem Zeitpunkt auch wieder ein Treffen mit mehreren Leuten in geschlossenen Räumen möglich ist. Wenn es mit Corona so weiter geht wie im Moment, plane ich daher für Ende März ein Treffen für den Pensionärverein ein. Wann genau und wo müssen wir noch abklären.

Ich werde die Daten rechtzeitig in den Kirkeler Nachrichten veröffentlichen. Wollen wir das Beste hoffen.

Ich plane ebenfalls noch eine Vorstandssitzung. Auch hierfür gebe ich den Termin noch bekannt.

Die AWO Beeden, unter Führung von Frau Koller, plant für September eine Mehrtagesfahrt nach Fürstenberg im Sauerland, zu der auch Mitglieder des Pensionärvereins Altstadt herzlich eingeladen sind.

Die Fahrt soll vom **25. September bis zum 01. Oktober** stattfinden. Für den Aufenthalt in Fürstenberg sind auch noch verschiedene Unternehmungen, wie eine Fahrt auf dem Edersee, eine Brauereibesichtigung und weitere Fahrten eingeplant. Der Fahrpreis mit Hotelaufenthalt inklusive Frühstück und Abendessen wird voraussichtlich 620,00 € betragen. Im Preis enthalten sind auch alle Ausflugsfahrten. Wer Interesse an einer Mitfahrt hat, sollte sich bitte schnellstmöglich bei mir unter der Telefonnummer 06841 / 8783 melden, da eine baldige Anmeldung bei dem Busunternehmen erforderlich ist.

Den Geburtstagskindern des Monats März wünsche ich schon jetzt alles Gute und vor allem Gesundheit.

Bleibt alle gesund, sodass wir uns demnächst wieder in gewohnter Runde treffen können.

Willi Harig

#### SV Altstadt

##### Rückblick zur Rückrunden-Vorbereitung

##### 1. Mannschaft

Das geplante dritte Testspiel der Rückrunden-Vorbereitung der 1. Mannschaft gegen den SV Reiskirchen musste leider abgesagt werden.

##### 2. Mannschaft

Die 2. Mannschaft hingegen bestritt ihr erstes Testspiel der Vorbereitung auf rotem Rasen beim SV Kohlhof. Der SV Altstadt begann zunächst sehr stark und ging mit einer 1:3 Führung in die Pause. In der zweiten Hälfte gestaltete sich die Partie ausgeglichener. Der SV Kohlhof konnte mit zwei weiteren Treffern aufholen.

Nachdem Marvin Rothfuchs bereits das 1:2 und 1:3 gekonnt vorbereitete, machte er auch selbst den Sack mit dem 3:4 Siegtreffer zu. Tore: Peter Bauer, Manuel Schneider, Marcel Bauer & Marvin Rothfuchs.

#### Ausblick der Woche

Am kommenden Wochenende finden die nächsten Testspiele beider Mannschaften statt. Die 2. Mannschaft tritt bereits am Samstag, dem 26.02., um 13:15 Uhr, zu Hause gegen die zweite des SV Höhen an. Am Sonntag, dem 27.02., um 15:00 Uhr, bestreitet die 1. Mannschaft ebenfalls zu Hause ihr vorletztes Testspiel gegen die zweite des SV Schwarzenbach.

**Sportveranstaltungszeiten: Das Sportheim ist montags, dienstags und samstags jeweils ab 16:30 Uhr geöffnet.**

#### Der SPD Ortsverein informiert

In seiner letzten Sitzung hat sich der Vorstand des SPD Ortsvereins Altstadt nochmals intensiv mit dem dringend erforderlichen barrierefreien Zugang zum Sportheim und der damit verbundenen Einrichtung einer behindertengerechten Toilette befasst. Diese Problematik und ihre Finanzierung beschäftigen uns schon über geraume Zeit. Das Sportheim ist ein viel und gerne genutzter Treffpunkt und für die Altstadter Bürger von besonderer Bedeutung und soll für jeden erreichbar sein. Die fehlende Barrierefreiheit ist auf Dauer untragbar. Die zügige Verbesserung dieses Zustandes liegt uns am Herzen und wird weiterhin ein bestimmender Teil unserer Arbeit sein. Wir werden auf jeden Fall weiterhin an diesem Thema dranbleiben. Ich hoffe, bald über den Fortschritt des Projektes berichten zu können.

#### SPD-Gemeindeverband

##### lädt ein zum traditionellen Heringssessen

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringssessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen. Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am **Freitag, den 04. März, um 18:00 Uhr** im Sängenheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

#### SPD Kirkel informiert

##### Briefwahl zur Landtagswahl 2022

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländische Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben? Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl? Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

##### Ortsteil Neuhäusel:

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

##### Ortsteil Limbach:

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)

Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)

##### Ortsteil Altstadt:

Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)

Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).

SPD Kirkel, wir tun was

#### CDU Kirkel-Altstadt

##### Unterstützung bei der Briefwahl für den 27. März

Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Landtagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen.



*Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.*

Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999, carstenbaus@posteo.de) hilft den Altstadtern und Altstadterinnen gerne weiter, ihr Votum per Briefwahl abzugeben.

### Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



#### Berechtigungsholz für den Ortsteil Kirkel-Neuhäusel für das Jahr 2022

Nach einem alten Holzrecht aus dem Jahre 1844 stehen den Bürgern des Ortsteiles Kirkel-Neuhäusel jährlich insgesamt 85 Ster (Raummeter) Berechtigungsholz zum Preis der Fabrikkosten zu.

Das Holz wird im Auftrag des SaarForst Landesbetriebes aufgearbeitet und wie in den vergangenen Jahren in ofenfertigen Stücken (Länge: 25, 30, 33, 45 und 50 cm) bereitgestellt.

Der Preis beläuft sich auf 65,- € je Ster (Raummeter).

Interessenten für das Berechtigungsholz können sich bis zum 05. März 2022 bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 10, Zimmer 1, Tel. 06841 / 8098-11 oder per E-Mail (a.zorn@kirkel.de) melden.

Kirkel, 14.02.2022

Der Bürgermeister:

i. A. (Zorn)



**Ergotherapeutische Praxis**  
**Carsten Ringling**

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94  
- auch Hausbesuche -



**König**  
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden  
- Klempnerarbeiten

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach  
**Telefon 0 68 41 / 98 27 37**

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

### ASB Ortsverband Saarpfalz im ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Möglich geworden durch die Lockerung bei den Coronaregeln gibt es im ASB-Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel immer am **Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr einen Cafénachmittag**. Sie sind ab dem 17.03.2022 herzlich eingeladen.

Das Mitarbeiterinnenteam aus dem Leibs Heisje ist bemüht, für Sie auch an manchen Donnerstagen ein kleines Programm zu bieten. Gleichzeitig soll viel Raum sein zum Erzählen und zum Genießen von Kaffee und Kuchen. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte telefonisch an unter 06841 / 981413 in Leibs Heisje, damit eine Planung möglich ist.

Dank des Engagements ehrenamtlicher Helferinnen werden die ersehnten Möglichkeiten der Begegnung erst wieder möglich.

Wir freuen uns auf ein Kennenlernen und Ihren Besuch im Begegnungsraum.

**Im Begegnungsraum des ASB-Seniorendorfes wird ab Donnerstag eine Fotoausstellung gezeigt: „Bildergeschichten“, fotografiert von Thomas Marx**, den Sie auch als Mitautor des neuen Kirkeler Sagenbuchs kennengelernt haben.

Sicher finden Sie beim Betrachten der Bilder gemeinsame Erinnerungen und können den Austausch darüber genießen.

Die Ausstellung ist immer am Donnerstag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr zu sehen.

Bitte beachten Sie die verordneten Hygieneregeln.

### VdK Ortsverein Kirkel

Liebe VdK Mitglieder,

auf Grund der Corona-Situation war es in unserem Ortsverband in letzter Zeit etwas ruhig. Wir haben uns alle zurückgehalten.

Nun möchten wir aber ab nächsten Monat so langsam wieder aktiver werden. Natürlich bleiben die Bedingungen auch weiterhin schwierig und wir haben die Auswirkungen von Corona noch nicht überstanden. Aber wir möchten unter Einhaltung der momentanen Corona-Maßnahmen wieder mit einem Stammtisch in der Fischerhütte, wie gewohnt am **Donnerstag, dem 03.03.2022, um 18:00 Uhr**, beginnen. Wir haben uns auch schon Gedanken über ein Programm in diesem Jahr gemacht. Auch eine Busfahrt ist eingeplant.

Genauer werden wir Euch noch mitteilen.

Wir haben mitbekommen, dass einige Mitglieder Probleme mit der Abwicklung von Beratungen und Hilfeleistungen durch den VdK hatten.

Die momentane Situation ist folgende: Hilfs- und Beratungsleistungen (z. B. Antrag auf Schwerbehinderten-Anerkennung) finden auch in Corona-Zeiten weiterhin statt. Ruft einfach die Beratungshotline an: 0800 / 8357227. Ihr bekommt dann einen Beratungstermin, der dann telefonisch erfolgt. Euer Anliegen wird danach bearbeitet. Ihr bekommt es zugeschickt oder es wird per E-Mail übermittelt. Ihr müsst dann nur noch unterschreiben und es zurückschicken. Alles Weitere macht dann wieder Euer Berater des VdK.

Bitte habt keine Angst vor einer telefonischen Beratung. Es funktioniert. Wenn es Probleme gibt, sind wir jederzeit für Euch da (Mathilde Schäfer: 06826 / 5286503 oder Gerhard Schmidt: 0179 / 4194904). Wir wünschen uns auch, dass sich alle unsere Mitglieder impfen lassen (außer, wenn es wegen gesundheitlichen Problemen nicht ratsam ist). Wer gerne darüber reden möchte (ob mit positiver oder auch negativer Ansicht), ruft uns an, wir haben immer ein offenes Ohr für Euch.

Wir gratulieren auch allen unseren Geburtstagskindern von Februar und März, alles Gute und bleibt positiv!

Eure Vorstandsmitglieder des VdK OV Kirkel

### SV Kirkel

#### Beim Heimspiel werden Lebensretter gesucht!

SV Kirkel startet Typisierungsaktion mit der Stefan-Morsch-Stiftung. Beim Spiel gegen die Kicker des SC Blieskastel-Lautzkirchen werden nicht nur Torjäger gesucht. Die Fußballer des SV Kirkel starten gemeinsam mit der Stefan-Morsch-Stiftung den Aufruf, sich als Stammzellspender:in für Menschen mit Leukämie zu typisieren. Am Sonntag, dem 13. März, sind alle Erwachsenen bis 40 Jahre herzlich eingeladen, im Sportheim, Innerweg 4a, potenzielle:r Lebensretter:in zu werden - von 12 Uhr bis 17 Uhr.

Nur drei Schritte sind nötig: Kontaktdaten angeben, Einwilligung ausfüllen und sich selbst unter Anleitung eine Speichelprobe entnehmen.

men. Auch Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten registrieren. Für Fragen stehen die Mitarbeiter:innen der Stefan-Morsch-Stiftung vor Ort zur Verfügung. Unter [www.stefan-morsch-stiftung.de](http://www.stefan-morsch-stiftung.de) erhält man schon jetzt weitere Informationen. Wer bereits registriert ist oder sich nicht typisieren lassen darf, kann trotzdem helfen: Beim Kuchenverkauf für den guten Zweck. Der Erlös wird an die Stiftung gespendet.

Leukämie kann jeden treffen. Wenn Chemotherapie und Bestrahlung nicht helfen, ist die Stammzelltransplantation eines nichtverwandten Spenders oder einer Spenderin häufig die einzige Chance auf Überleben.

Dafür müssen jedoch die sogenannten genetischen Gewebemerkmale von Spender:in und Empfänger:in übereinstimmen. Da diese in unzähligen Varianten vorkommen, ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Lebensretter:innen typisieren lassen.

### CDU Kirkel-Neuhäusel

#### Unsere Unterstützung bei der Briefwahl für den 27. März



*Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.*

Die CDU Kirkel-Neuhäusel unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Landtagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. Andreas Kondziela (Am Römerhaus 16, Tel. 06849 / 224651) und Sandra Bast (Goethestraße 13 a,

Tel. 06849 / 991886) stehen den Wählerinnen und Wählern mit Rat und Tat zur Seite (E-Mail: [cdu-kirkel@web.de](mailto:cdu-kirkel@web.de)).

### SPD Kirkel informiert

#### Briefwahl zur Landtagswahl 2022

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländische Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben?

Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl? Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

#### Ortsteil Neuhäusel:

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

#### Ortsteil Limbach:

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)

Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)

#### Ortsteil Altstadt:

Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)

Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).

SPD Kirkel, wir tun was

### SPD-Gemeindeverband

#### lädt ein zum traditionellen Heringssessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringssessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängerkheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

### Treff 39

#### Hallo, 39er!

Beim letzten Stammtisch wurde beschlossen, dass dieses Jahr endlich wieder eine Klassenfahrt durchgeführt wird. Die Planung dazu ist angelaufen und wird bei unserem nächsten Treffen am **Mittwoch, dem 30. März, um 19:00 Uhr** in der Mühle abgeschlossen sein. Manfred hat schon einige Vorschläge parat, über die an diesem Treffen entschieden wird.





## Der Ortsvorsteher informiert

### Was wäre, wenn nicht mehr geputzt würde

Corona ist weiter präsent und täglich kommen auch bei uns noch Neuansteckungen hinzu. Mit einem vergleichbar harmloseren Verlauf, immerhin, aber trotzdem noch immer latent gefährlich. In der Vergangenheit haben wir immer mal wieder Berufsgruppen erwähnt, die mehr oder minder unbeachtet dabei helfen, Schutz, Pflege und Versorgung zu gewährleisten, trotz Pandemie. Eine wurde dabei nicht erwähnt. Und auf sie soll einmal besonders geschaut werden - gemeint sind die sogenannten Reinigungskräfte, und, da sie überwiegend weiblich sind, landläufig als Putzfrauen bezeichnet werden, manchmal auch mit einem leicht abschätzigen Unterton.

Unsere Kindergärten und Schulen, unser Seniorenheim, das Rathaus, die Märkte und Geschäfte, viele Privathaushalte - was würde passieren, wenn von heute auf morgen alle Reinigungskräfte, aus welchem Grund auch immer, ausfallen würden? Viele Einrichtungen müssten die weiße Fahne hissen. Putzen heißt heute, umfanglich Hygieneaufgaben zu gewährleisten. Also keine Kleinigkeit. Und wenn das schon eine so eminent wichtige Tätigkeit - welches Ansehen genießen Menschen, die in diesem Bereich tätig sind? Na, Sie wissen es: In der Regel werden sie nicht gerade hoch eingeschätzt. Wer den Dreck anderer beseitigt, ist selber nicht viel wert. Entsprechend ist in der Regel auch ihre Vergütung oder ihre rechtliche Stellung.

Sie, die Basis für den Betrieb von Einrichtungen, werden hundselend vergütet und warten in nicht wenigen Fällen, da, wo sie bei Putzfirmen angestellt sind, jahrelang (!) auf ihren Arbeitsvertrag und auf vergüteten Urlaub. Warum sie sich dann nicht wehren? Weil sie auf ihre Arbeitsstelle angewiesen sind. Sei es, weil sie sonst wo keine Anstellung (mehr) bekommen, sei es, dass sie vom Gehalt ihrer eigentlichen Beschäftigung nicht leben können. Und in den Einrichtungen werden sie nicht integriert - es sind ja bloß Fremdbeschäftigte einer Auftragsfirma. Sie sind wie Schatten, kommen nach Feierabend und sind verschwunden, wenn's wieder los geht. In Privathaushalten werden Reinigungskräfte sehr häufig unangemeldet beschäftigt mit entsprechenden Folgen für die Betroffenen aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes.

Auch in Limbach steigt der Anteil der so tätigen Frauen immer weiter; genaue Zahlen liegen natürlich nicht vor. Laut einer Untersuchung des Meinungsforschungsinstituts Forsa aus dem Jahr 2019 in Deutschland, also nicht speziell im Saarland, werden für privat beschäftigte Reinigungskräfte nie mehr als 12 € die Stunde gezahlt, überwiegend aber Mindestlohnniveau oder weniger. Und was Arbeitskräfte von Putzfirmen bekommen, interessiert auftragsgebende Einrichtungen recht wenig - entscheidend ist, dass der Preis für die Dienstleistung billig ist. Billig - das wirkt sich natürlich auf die Höhe der Lohnzahlungen aus. Aber nochmal: Was wäre, wenn die Reinigungskräfte, sagen wir mal, in unseren KiTas oder im Seniorenheim ausfallen würden? Also ist doch der Wert deren Arbeit höher als nur Mindestlohn. Oder weniger und ungemein wichtiger als das, was sie tagtäglich beseitigen. Respekt ist deshalb angesagt, erst recht in solchen Zeiten wie jetzt.

E-Mail: [ov.limbach@online.ms](mailto:ov.limbach@online.ms)

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

### Rentner- und Pensionärsverein Limbach

#### Nochmal abwarten

Wir stehen in den Startlöchern, aber die Lage ist noch nicht so, dass wir wieder loslegen könnten. Die leichten Rückgänge bei den Neuinfektionen mit dem Corona-Virus stimmen hoffnungsvoll, sind aber noch nicht ausreichend, um Veranstaltungen und Treffen anzusetzen. Wir bitten deshalb noch ein wenig um Geduld.

Am 16.03. wird der Vorstand die Entwicklung bis dahin anschauen und dann entscheiden.

Maßgeblich sind natürlich auch die Auflagen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Und die sollen ja auch nach und nach gelockert werden. Also auch in diesem Jahr keine Kappesitzung - seid einfach daheim oder im kleinen Kreis ein wenig närrisch, genau so, wie die Umstände es momentan sind.

### FC Palatia Limbach

**Sportheim:** Fasching rückt näher und da würde sich unser Wirt Michel mit seinem Team natürlich auch über regen Zuspruch freuen. So wird am **Rosenmontag** bereits ab 11:11 Uhr zum Frühschoppen geöffnet sein.

Am **Aschermittwoch** bietet unser Sportheim wieder die beliebten eingelegten Heringe - hier ist eine Voranmeldung jedoch zwingend erforderlich! An allen Tagen gelten natürlich die aktuellen **Corona-Regeln**.

**Vorbereitung Aktive:** Kurzfristige Änderungen sind bei allen Vorbereitungsspielen stets möglich, wir empfehlen daher vor Anreise stets einen Blick auf [Fussball.de](http://Fussball.de) zu werfen!

Die Testspiele am vergangenen Wochenende:

Samstag: Palatia Limbach 1 - FK Pirmasens U19 3:3

Sonntag: Palatia Limbach 2 - SV Höchen 3:5

**Die nächsten Testspiele Samstag, 26.02.:**

FC Palatia Limbach - FC Rastpfuhl: 15:00 Uhr

FC Palatia Limbach II - SG FV Oberbexbach- VfR Frankenholz: 17:00Uhr

**Nachholspiel:** Das am Ende des letzten Jahres ausgefallene Verbandsliga-Spiel in Theley wurde seitens des SFV für Mittwoch, den 2. März, 19:00 Uhr neu terminiert.

**Mitgliederversammlung:** Corona-bedingt musste unsere Mitgliederversammlung im letzten Jahr leider ausfallen, demnächst möchte man seitens der Palatia aber auf jeden Fall dieses höchste Vereinsgremium wieder einberufen. Da man diese Veranstaltung auf jeden Fall in Präsenz abhalten möchte, gilt es zunächst, die Entwicklung der Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen im Auge zu behalten. Geplant ist derzeit ein Termin Mitte bis Ende März. Die Einladung mit Tagesordnung wird in jedem Fall fristgerecht an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Liebe Mitglieder, der saarländische Fußballverband hat zu einer groß angelegten Blutspendeaktion aufgerufen und dafür ein **Preisgeld von insgesamt 10.000 €** ausgeschrieben.

<https://www.saar-fv.de/engagement/volksbanken-masters-blutspende-2022/>.

Mitmachen kann jeder ab 18 Jahren, egal ob Mitglied oder nicht, gespendet werden kann beim DRK oder bei der Uniklinik Homburg sowie beim Winterbergklinikum.

**Jeder Spender gibt einfach seinen Verein an und erhält noch zusätzlich 27,- € für seine Blutspende.**

Die Vereine, die vom 10. Februar bis zum 30. Juni die meisten Spenden aufweisen können, erhalten dafür einen Preis.

Wie Ihr vermutlich schon wisst, planen wir von der Palatia gerade einen neuen Kinderspielplatz für unseren Nachwuchs, und wir würden dieses Preisgeld zur Finanzierung dieses Projekts mit verwenden.

**Daher hoffen wir auf Eure Unterstützung bei dieser tollen Aktion, bei der viele Menschen gerettet werden können.**

Darüber hinaus sind wir natürlich auch für alle zusätzlichen Spenden für unser Spielplatzprojekt sehr dankbar und können hierfür auch Spendenquittungen ausstellen. Bei Fragen hierzu wendet Euch gerne an uns unter: [info@palatia-limbach.de](mailto:info@palatia-limbach.de).

Vielen Dank schon im Voraus, wir zählen auf Euch!

### Tennisclub Limbach

Am letzten Wochenende traf die erste Mannschaft der Herren 40 auf den TC Rotenbühl 1. Die Limbacher erkämpften sich ein 7:7 Unentschieden gegen unbequeme Gegner aus Saarbrücken. Im zweiten Doppel wäre durchaus noch etwas drin gewesen, aber am Ende behielten die Saarbrücker hier die Oberhand. Das Spiel der zweiten Mannschaft musste aufgrund fehlender Spieler auf beiden Seiten verschoben werden. Ein Nachholtermin steht noch nicht fest.

**Termine:**

**26. Februar 2022, 10 Uhr:** Arbeitseinsatz

**27. Februar 2022, 15 Uhr:** Athletik- und Intervalltraining

**05. März 2022, 17 Uhr:** Herren/1 gegen TC Winterbach 1 in St. Ingbert

**05. März 2022, 17:30 Uhr:** Damen 40 gegen 1. TC Blau-Weiß Saarbrücken 1 in Friedrichsthal

**06. März 2022, 15 Uhr:** Athletik- und Intervalltraining

**12. März 2022, 10 Uhr:** Arbeitseinsatz mit anschließendem Neujahrsempfang und Einweihung des neuen Verkaufswagens

**01. Juli 2022, 19:30 Uhr:** Mitgliederversammlung

**25. - 29. Juli 2022:** Tenniscamp für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter [www.limbach.tennis](http://www.limbach.tennis).

### CDU Kirkel-Limbach

**LTW: Unterstützung bei der Briefwahl**



*Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.*

Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl am 27.03.2022, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. In Limbach steht Wolfgang Homberg (Hauptstraße 20, 06841 / 89758) zur Unterstützung bereit.

### SPD Kirkel informiert

**Briefwahl zur Landtagswahl 2022**

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländische Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben?

Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl? Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

**Ortsteil Neuhäusel:**

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

**Ortsteil Limbach:**





Seniorenheim Höcherberg gGmbH  
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach  
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24  
www.sh-hoecherberg.de

*Bei uns sind Sie zu Hause!*

- stationäre Pflege
  - Kurzzeitpflege
  - Palliativpflege
  - offener Demenzbereich
  - großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten
- ... wir liefern auch Essen auf Rädern!

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)  
Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)  
**Ortsteil Altstadt:**  
Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)  
Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).  
SPD Kirkel, wir tun was

### SPD-Gemeindeverband

#### lädt ein zum traditionellen Heringessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängenheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

## Allgemeine Nachrichten



### Kassenärztliche Vereinigung Saarland

#### Arztpraxen gut aufgestellt für die vierte Corona-Impfung

Innerhalb von nur drei Tagen wurden in den saarländischen Arztpraxen über 1.000 zweite Auffrisch-Impfungen (vierte Corona-Impfungen) gegen Corona durchgeführt.

Das zeigt erneut den Impferfolg der Arztpraxen mit ihren Teams im Kampf gegen die Corona-Pandemie.

„Fast zwei Drittel aller Booster-Impfungen werden in den Praxen durchgeführt“, so San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann, Vorsitzender des Vorstandes der KV Saarland. „Das zeigt erneut das Vertrauen, das die saarländischen Bürger:innen in ihre Ärzt:innen und deren Praxisteams haben“.

Seit Beginn der Impfkampagne im April 2021 wurden mittlerweile insgesamt 1.053.357 Corona-Impfungen in saarländischen Arztpraxen durchgeführt. In Spitzenzeiten wurden weit über 70.000 Impfungen pro Woche dort durchgeführt. „Das beweist eindrücklich die Leistungsfähigkeit der Arztpraxen“, ergänzt Dr. Joachim Meiser, stellv. Vorsitzender des Vorstandes.

„Da zurzeit ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht und wir davon ausgehen, dass sich diese weiteren Booster-Impfungen gleichmäßig über die nächsten Monate verteilen werden, erwarten wir aktuell auch keine Engpässe beim Impfstoff. Kontaktieren Sie am besten die Ihnen bekannte Praxis“.

Corona-Impfpraxen veröffentlicht die KV auch auf ihrer Internetseite unter: <https://www.kvsaarland.de/arztuche> (à Corona-Impfpraxen). Hintergrund:

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hatte ihre Empfehlungen zur zweiten Auffrischungsimpfung veröffentlicht. Danach ist diese zweite Booster-Impfung für gesundheitlich besonders gefährdete und exponierte Gruppen möglich.

## Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

## GEMEINSAM. MIT UNS. GROSSES BEWEGEN.



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

**04916 Herzberg (Elster)**

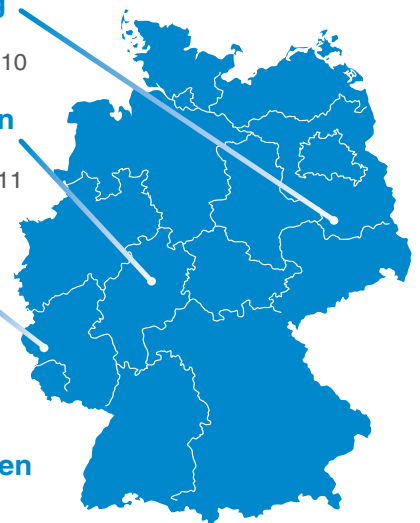
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein (Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren (bei Trier)**

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.



**Druckhaus WITTICH KG**  
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



# HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

## Primitivo aus *Südtal*ien

SIE SPAREN  
**48%**



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~95,56~~ nur € **49<sup>90</sup>**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](https://hawesko.de/blatt)



**JAHREZHNTELANGE ERFAHRUNG** Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



**GARANTIERTE QUALITÄT** Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



**BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021** Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser der Serie PURE von Zwiessel Glas, gefertigt aus TRITAN Kristallglas, im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1095597**

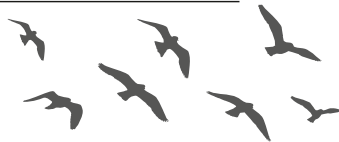
Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter [www.hawesko.de/service/lieferkonditionen](https://www.hawesko.de/service/lieferkonditionen) und [www.hawesko.de/datenschutz](https://www.hawesko.de/datenschutz). Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

# FAMILIEN leben

## Professionelle 24 Std. Betreuung

im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie. Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte, faire Preise - keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe. **Seniorenhilfe Saar Tel. 0175-6680724**

Was man tief in seinem Herzen besitzt kann man nicht durch den Tod verlieren



Johann Wolfgang von Goethe (1749 - 1832)

## Abschied nehmen

## Bestattungen Backes



### Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel  
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach  
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt  
(0 68 41) 7 59 85 77

[www.bestattungen-backes.de](http://www.bestattungen-backes.de)



Ihr Partner im Trauerfall

## Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

**STEIMER & GRUB**  
www.bestattungen-steimer.de GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29, oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung, auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552  
0172 / 68 04 738



## Danksagung

Wir haben Abschied genommen von

## Erna Fuchs

und möchten uns für die Anteilnahme, die uns auf vielfältige Weise entgegengebracht wurde, herzlich bedanken. Besonders danken wir Frau Pfarrerin Annemarie Pachel für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen:

Siegfried Fuchs

Kirkel, im Februar 2022

... und bis wir uns wiedersehen,  
halte Gott sie fest in seiner Hand.

### Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen, sich in der Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.



### Besonderen Dank

Frau Pfarrerin Christiane Härtel für ihre persönlichen, einfühlsamen und tröstenden Worte, dem gesamten Team - Wohnbereich „Löwenzahn“ - des ASB Seniorenzentrums Limbach für die liebevolle Pflege und Betreuung, dem Hospizverein für die freundliche Zuwendung und Begleitung auf ihrem letzten Weg, dem Bestattungsunternehmen Carsten Backes für die Erledigung aller Aufgaben und die würdige Gestaltung der Trauerfeier.

## Anneliese Schlage

\* 23.03.1939

† 04.02.2022

Im Namen aller Angehörigen

## Günter Schlage

Kirkel-Limbach, im Februar 2022

„Niemand kennt den Tod, und niemand weiß, ob er für den Menschen nicht das allergrößte Glück ist.“

| Sokrates

## Bestattermeister

## Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig, davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und Leistung von Ihnen bewertet.

[www.beerdigungen-gebhardt.de](http://www.beerdigungen-gebhardt.de)  
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271





pro Person  
ab **2.198 €**

inkl. Flug, Busrundreise,  
teilweise Halbpension  
und Konzert

Buchungscode:  
LW23

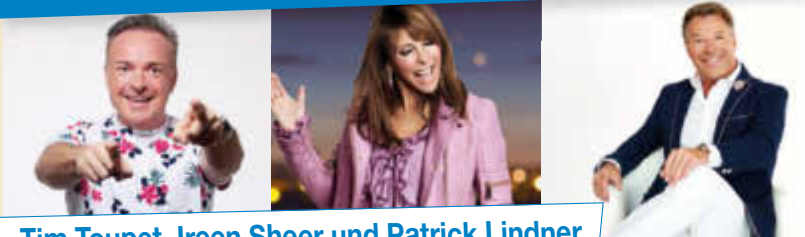
Vom 17.1. – 30.01.2023:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

# Namibia Rundreise 2023

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

## Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2023“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.

### Inklusivleistungen:

- Linienflug mit Eurowings Discover oder ähnlich von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse.
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
- 11 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf der 3,5\* Midgard Country Lodge und 3 Nächte in Windhoek im 4\* Safari Court Hotel)
- 11x Frühstück, 5x Abendessen

### • Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«

### • 2 Stadtrundfahrten

#### (Windhoek und Swakopmund)

- Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes
  - Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
  - Ausflugsangebote optional zubuchbar
  - Deutschsprachige Reiseleitung
  - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.



**Ausführlicher Reiseverlauf unter: [www.schlagernacht-namibia.de](http://www.schlagernacht-namibia.de)**



**50 € pro Person**

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)

E-Mail:

[reisen@prime-promotion.de](mailto:reisen@prime-promotion.de)

[www.prime-promotion.de](http://www.prime-promotion.de)

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

**Jetzt buchen unter:**

**Tel.: 0214-7348 9548**

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



# Berberich

Mit ♥ und Vielfalt



Homburger Str. 20  
66440 Blieskastel-Lautzkirchen  
Tel.: 06842 961030  
Montag-Samstag: 7-20 Uhr

# Große Wiedereröffnung

## am Mittwoch, 02.03.2022 um 7 Uhr.

Wir freuen uns, Sie wieder mit viel Herz, noch mehr Vielfalt, Frische und tollen Angeboten bei uns begrüßen zu dürfen!

*Ihre Familie Berberich und das gesamte Team!*



Wir ♥ Lebensmittel.

Herausgeber: EDEKA Berberich, Homburger Straße 20, 66440 Blieskastel-Lautzkirchen



## Was tun bei **ARTHROSE?**

Arthrose kann nicht nur Hüfte oder Knie befallen. Auch die Hände können betroffen sein. Wenn sich die feinen, verletzlichen Gelenke der Finger entzünden und immer mehr verformen, fällt jeder Handgriff schwer. Lieb gewonnene oder gar unverzichtbare Tätigkeiten in Beruf, Familie oder Freizeit können nur noch unter Schmerzen ausgeübt werden. Was aber kann man selbst dagegen tun? Wie



kann man Schmerzen und Einschränkungen lindern? Auf diese wichtigen Fragen und zu allen anderen Anliegen bei Arthrose gibt die

Deutsche Arthrose-Hilfe wertvolle Hinweise, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte gern eine 0,85-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder per E-Mail unter: [service@arthrose.de](mailto:service@arthrose.de) (bitte auch dann gern mit vollständiger Adresse für die Zusendung der Unterlagen).

Diese Preise sind der

# Wahnsinn!

Jetzt

# günstig

online

# drucken

**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**



# LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

**JOBS**  
IN IHRER REGION

[jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)  
by LINUS WITTICH

**Wir suchen ab sofort**  
auf 450-€-Basis

**Fahrer** (m/w/d)

aus Kirkel und Umgebung für die Beförderung von Menschen mit Handicap für Raum Bexbach.

**Telefon: 0681 / 99 83 2410**

BEILAGEN-SERVICE! [beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)

**WIR SIND WIEDER DA!**

[www.alchimea.de](http://www.alchimea.de)

Ökologische Baustoffe, Holzböden und Pflegeprodukte, Farben, Lacke, Öle und Lasuren... und vieles mehr!

*Alchimea*  
Wellesweilerstraße 51e | 66450 Bexbach  
06826 - 5259810 | [info@alchimea.de](mailto:info@alchimea.de)

**WITTICH**  
MEDIENTECHNIK

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

**Dieter Wörz**

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Mobil: 0170 2337414**

[d.woerz@wittich-foehren.de](mailto:d.woerz@wittich-foehren.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt Deutschland.de**

**REISE-PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

**KIRKEL**

**Erfahrungs-Schatz spart Lehrgeld**

Wenn Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sind, brauchen Sie sofort fachlich qualifizierte Hilfe eines Profis, die es Ihnen ermöglicht, dass Ihre berechtigten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vollständig und schnell reguliert werden, ohne dass Sie diese Hilfe im Regelfall auch nur einen einzigen Cent kostet. Bevor Sie teures Lehrgeld zahlen, vertrauen Sie auf Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnis unserer

**RECHTSANWÄLTE**

**Dieter Grotjahn, Verkehrs- und Mietrecht**  
**Wendelin Drescher, Verkehrs- und Familienrecht**  
**Axel Hilpert, Verkehrs- und Arbeitsrecht**  
**Daniela Stuppi, Miet- und Verkehrsrecht**

Kanzlei Schatz & Kollegen  
Rickertstraße 36  
66386 St. Ingbert  
Tel. 06894/9233-0  
[www.ra-schatz.de](http://www.ra-schatz.de)

**Kostenlose Erstberatung!**



**RENAULT**  
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um **RENAULT & DACIA** geht !!!

**AUTOHAUS ERICH BENDER**  
**RENAULT & DACIA - Vertragshändler**

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621  
[www.autohaus-erich-bender.de](http://www.autohaus-erich-bender.de)

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!

**DACIA**